

# AMTSBLATT

für den Gubener Wasser-  
und Abwasserzweckverband



15. Jahrgang

kostenlos

Guben 23.09.2015

Nr. 03/2015

## INHALTSVERZEICHNIS

### Wasserversorgungssatzung (WAS)

Seiten 4-7

#### Präambel

- § 1 Öffentlich-rechtliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Art der Versorgung
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang
- § 8 Beschränkung der Benutzungspflicht
- § 9 Auskunftspflicht und Anzeigepflicht
- § 10 Sondervereinbarungen
- § 11 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 12 Inkrafttreten

### Anlage B zum Trinkwasser-Versorgungsvertrag des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ), ergänzende Bedingungen zur AVB WasserV.

Seiten 8 - 11

### Entwässerungssatzung

Seiten 12 - 20

#### Präambel

- § 1 Zentrale öffentliche Entwässerungsanlagen als öffentlich rechtliche Einrichtungen
- § 2 Grundstücksbegriff – Berechtigte und Verpflichtete
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 9 Grundstücksanschluss
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage

#### Impressum:

Herausgeber: Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, 03172 Guben, Kaltenborner Straße 91, Tel.: (0 35 61) 4 38 20

Druck: DVH Weiss-Druck GmbH & Co.KG

Auflage 17.400

Das Amtsblatt wird allen Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellt. Einzelexemplare sind beim Herausgeber (s.o.) erhältlich! Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf gemäß der Verbandssatzung des Zweckverbandes.

- § 11 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Überwachung
- § 14 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück
- § 15 Einleiten in Kanäle
- § 16 Einleitbedingungen, Verbot des Einleitens
- § 17 Abscheider
- § 18 Untersuchung des Abwassers
- § 19 Haftung
- § 20 Grundstücksbenutzung
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 23 Inkrafttreten

### **Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes**

Seiten 21-26

#### **Präambel**

- § 1 Grundsatz der Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Grundgebühr
- § 8 Gebührenmaßstab für die Mengengebühr
- § 9 Mengengebühr
- § 10 Starkverschmutzungszuschlag
- § 11 Gebühren für Sonderleistungen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

### **3. Änderungssatzung der Fäkalienatzung des GWAZ vom 25.01.2007**

Seiten 27-35

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff- Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 7 Errichtung und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben
- § 8 Anmeldepflicht
- § 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 10 Entsorgungsablauf / Modalitäten
- § 11 Entsorgung von saisonal genutzten Grundstücken, Kleingartenanlagen und sonstigen Objekten
- § 12 Durchführung der Entsorgung/ technische Mindestanforderungen
- § 13 Haftung
- § 14 Ordnungswidrigkeit
- § 15 Inkrafttreten

## **Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes**

Seiten 35-42

### **Präambel**

- § 1 Allgemeines, Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Auskunft- und Anzeigepflicht
- § 7 Grundgebühr
- § 8 Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)
- § 9 Kostenerstattung für Sonderleistungen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

## **Klärschlamm Entsorgungssatzung des GWAZ**

Seiten 43-50

### **Präambel**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff- Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 7 Errichtung und Betrieb von Kleinkläranlagen
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 10 Haftung
- § 11 Ordnungswidrigkeit
- § 12 Inkrafttreten

## **7. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007**

Seiten 51-54

### **Präambel**

- § 1 Allgemeines, Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenfestsetzung und Fälligkeit
- § 5 Mitteilungs-, Auskunft- und Duldungspflichten
- § 6 Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)
- § 7 Kostenerstattung für Sonderleistungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

## Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Vorstands des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 05.08.2015

Seite 55

- Beschluss Nr. V 04/15
- Beschluss Nr. V 05/15
- Beschluss Nr. V 06/15

## Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 07.09.2015

Seite 56

- Beschluss Nr. VV 33/15
- Beschluss Nr. VV 34/15
- Beschluss Nr. VV 35/15
- Beschluss Nr. VV 36/15
- Beschluss Nr. VV 37/15
- Beschluss Nr. VV 38/15
- Beschluss Nr. VV 39/15
- Beschluss Nr. VV 40/15
- Beschluss Nr. VV 41/15

# Wasserversorgungssatzung (WAS)

## Präambel

Auf der Grundlage

- des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]),
- der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 07.09.2015 mit Beschluss Nr. VV 33/15 die Wasserversorgungssatzung (WAS) des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen.

Die Satzung lautet wie folgt:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentlich-rechtliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Art der Versorgung
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang
- § 8 Beschränkung der Benutzungspflicht
- § 9 Auskunft- und Anzeigepflicht
- § 10 Sondervereinbarungen
- § 11 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 12 Inkrafttreten

## § 1

### Öffentlich-rechtliche Einrichtung

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband betreibt drei rechtlich selbständige öffentlich-rechtliche Einrichtungen zur zentralen Wasserversorgung und zwar
  - eine rechtlich selbständige Anlage in der Stadt Guben (mit Ausnahme des Industriegebietes Guben-Süd) sowie den Ortsteilen Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf der Gemeinde Schenkendöbern, dem Ortsteil Griesen der Gemeinde Jänschwalde, in der Gemeinde Neißemünde und den Ortsteilen Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Ossendorf und Steinsdorf der Gemeinde Neuzelle (Anlage WI),
  - eine rechtlich selbständige Anlage im Ortsteil Staakow der Gemeinde Schenkendöbern, in der Gemeinde Jamlitz, im Ortsteil Speichrow der Gemeinde Schwielochsee, sowie in den Städten Friedland und Lieberose (Anlage WII) und
  - eine rechtlich selbständige Anlage in der Gemeinde Schwielochsee ohne die Ortsteile Speichrow und Mochow, und den Ortsteilen Briescht, Kossenblatt, Mittweide, Ranzig und Trebatsch der Gemeinde Tauche (Anlage WIII).

Die räumliche Abgrenzung der öffentlichen Anlagen ergibt sich aus der beigegeführten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit nachfolgende Rechte und Pflichten von Grundstückseigentümern in Bezug auf die zentralen Wasserversorgungseinrichtungen normiert sind, gelten diese hinsichtlich der Anlage, in deren Gebiet das Grundstück gelegen ist.

- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtungen bestimmt der Zweckverband. Anspruch auf Bereitstellung von Feuerlöschwasser besteht grundsätzlich nicht. Wo die Bereitstellung seitens des Verbandes technisch möglich ist, bedarf es einer gesonderten Regelung zwischen dem GWAZ und dem jeweiligen Bedarfsträger.

## § 2

**Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder dinglich zur Nutzung Berechtigte nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer.

Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken gelten die Rech-

te und Pflichten aus dieser Satzung neben den in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten auch entsprechend für den Pächter oder Mieter. Die in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten sind verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten nach dieser Satzung auf die Pächter und Mieter zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 3

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

<b>Öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Wasserversorgung:</b>	sind alle Anlagen und Rohrleitungen, beginnend bei der Wassergewinnung über die Wasseraufbereitung, Druckerhöhung und Wasserverteilung bis zum Abzweig der Grundstücksanschlüsse (ohne Anschlussvorrichtung).
<b>Versorgungsleitungen:</b>	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
<b>Hausanschluss:</b>	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
<b>Anschlussvorrichtung:</b>	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend die Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder den Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
<b>Hauptabsperrvorrichtung:</b>	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, nach dem Wasserzähler, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage abgesperrt werden kann.
<b>Übergabestelle:</b>	ist das Ende des Hausanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
<b>Wasserzähler:</b>	sind Messgeräte zur Erfassung der durchgeflossenen Wassermenge.
<b>Anlagen des Grundstückseigentümers:</b>	ist die Gesamtheit der Anlagenteile auf Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle.

## § 4

**Art der Versorgung**

Der Anschluss an die öffentlichen Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) in der jeweils geltenden Fassung sowie ergänzender Bedingungen zur AVBWasserV auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge.

langen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

- (3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

- (4) Der Zweckverband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.

## § 5

**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer im Versorgungsgebiet des GWAZ kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an eine Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen (Anschlussrecht) und mit Wasser beliefert wird (Benutzungsrecht).

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht ver-

## § 6

**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 5) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschluss-



zwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 5) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. Die Nutzungsberechtigten (§ 5) haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

### § 7

#### Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### § 8

#### Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag kann die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt werden, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 7, Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Es darf keine Verbindung zwischen diesen Anlagen bestehen.
- (4) Diese Regelungen gelten sinngemäß für bereits vorhandene Eigenanlagen.

### § 9

#### Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die zur Nutzung berechtigten (§ 5) haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Entgelte und Grundpreise erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die Da-

ten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Entgelte beeinflussen, so hat der Nutzer dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Wassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Nutzer hiervon dem Verband unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Der Nutzer hat zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

### § 10

#### Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit ihren Anlagen entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

### § 11

#### Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für den Fall, dass Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den Bestimmungen des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 in seiner jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 16.05.2013 in seiner jeweils gültigen Fassung, durch die zuständigen Behörden ein Zwangsgeld bis zu 50.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

### § 12

#### Inkrafttreten

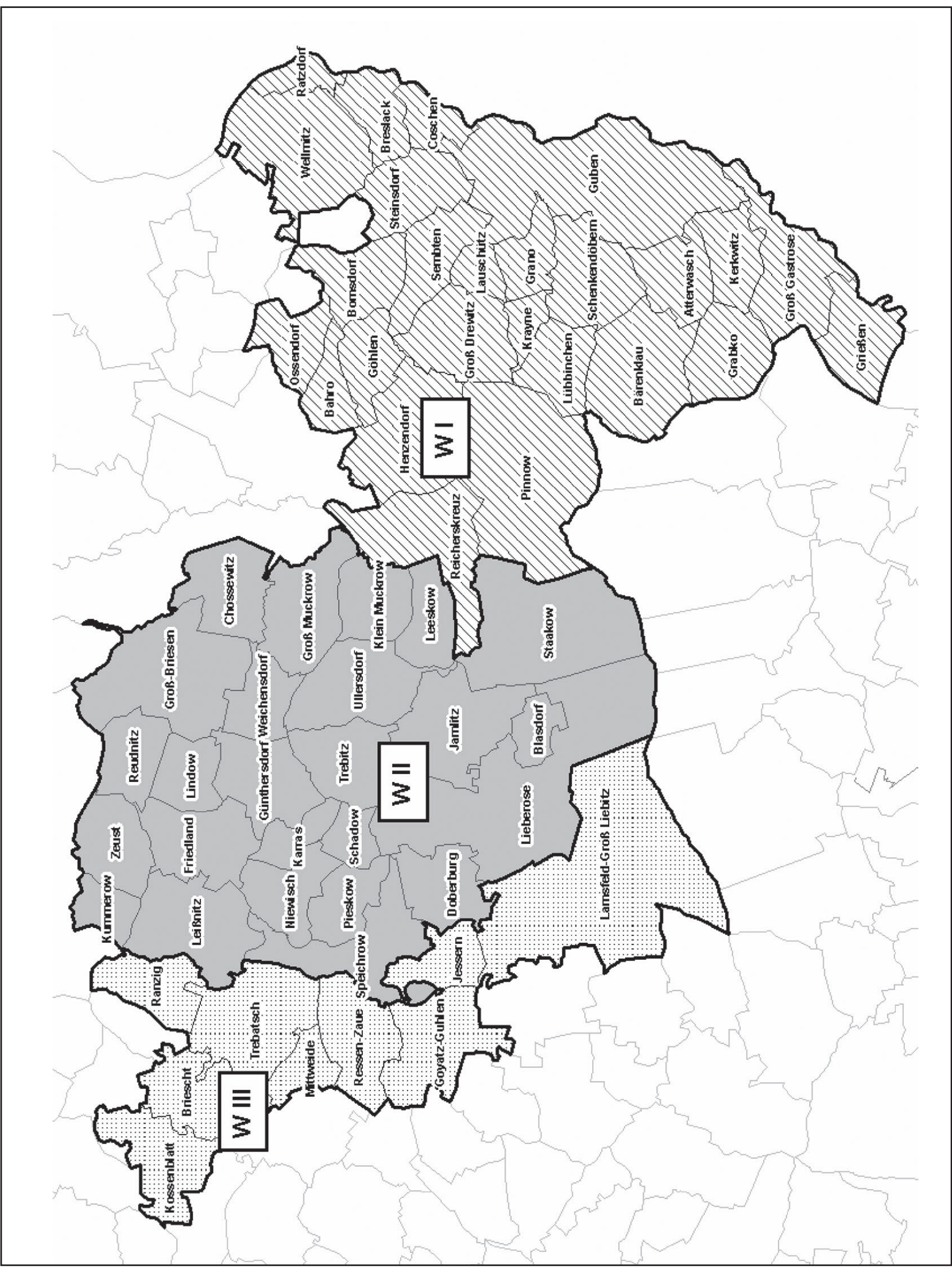
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Guben, 07.09.2015

i.V. F. Mahro  
Verbandsvorsteher

T. Hähle  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage 1





**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Wasserversorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes, beschlossen am 07.09.2015 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 33/15, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 08.09.2015

i.V. F. Mahro

Verbandsvorsteher

## **Anlage B**

### **zum Trinkwasser-Versorgungsvertrag**

### **des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ)**

Auf der Grundlage des § 4 der Wasserversorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung, erlässt dieser folgende

## **ergänzende Bedingungen zur AVB WasserV.**

1. **Zu § 2 AVB WasserV**  
**Vertragsabschluss**
  - (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband - im folgenden GWAZ genannt - schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer, oder diesem nach § 2 Absatz 2 der Wasserversorgungssatzung Gleichgestellten, des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit sonstigen Nutzern abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder ein ihm Gleichgestellter nicht zu ermitteln ist.

Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken kann der Versorgungsvertrag an Stelle des Eigentümers oder diesem nach § 2 Absatz 2 der Wasserversorgungssatzung Gleichgestellten auch mit dem Pächter oder Mieter abgeschlossen werden. In diesem Fall ist der Eigentümer oder ein ihm Gleichgestellter verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zum direkten Vertragsabschluss zwischen Letzteren und dem GWAZ zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Eigentümer bzw. ihm Gleichgestellten und dem Pächter oder Mieter, wer Vertragspartner des GWAZ werden soll, bleibt der Eigentümer bzw. der ihm Gleichgestellte Vertragspartner des GWAZ.
  - (2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem GWAZ abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem GWAZ unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des GWAZ auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum an Bruchteilen). Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für andere Fälle gemeinschaftlicher Wasserentnahme.
  - (3) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zahlungsbevollmächtigten zu benennen.
  - (4) Der Antrag für die Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck unter Angabe der bereitzustellenden Wassermenge erfolgen. Es muss ein Lageplan M 1:500 bzw. M 1:1000, der eine eindeutige Zuordnung des anzuschließenden Grundstückes zum Versorgungsgebiet ermöglicht, beigelegt werden.



2. Zu § 3 der AVB WasserV  
**Bedarfsdeckung**
- (1) Der Bezug von Bauwasser, Löschwasser und Wasser zu ähnlichen Sonderzwecken ist nicht Bestandteil des Versorgungsvertrages. Hierzu sind gesonderte schriftliche Verträge mit den Bedarfsträgern abzuschließen. Der GWAZ schließt nur dann solche Verträge ab, wenn die bereitzustellende Wassermenge keine Beeinträchtigung für die Versorgung anderer Kunden bedeutet.

(2) Für die Vorhaltung von Zusatz- und Reservewassermengen und die dafür erforderlichen Anlagen wird zusätzlich zum Entgelt für den Trinkwasserverbrauch ein monatliches Bereitstellungsentgelt berechnet.

(3) Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses bzw. Winterabsperrung beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Dem GWAZ daraus entstehende Kosten trägt der Kunde.

3. Zu § 4 AVB WasserV  
**Art der Versorgung**

(1) Sind mehrere Versorgungsleitungen vorhanden, bleibt es dem GWAZ überlassen, an welche Leitung der Anschlussnehmer angeschlossen wird.

(2) Eine Versorgungspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss oder die Versorgung dem GWAZ aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Anschluss kann ferner versagt werden, wenn das zu versorgende Grundstück nicht nach den bestehenden Vorschriften entwässert wird. Einem Antrag kann ebenfalls nicht entsprochen werden, wenn die Abwässer die Wassergewinnung gefährden können (Schutzzone).

(4) Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers nach Möglichkeit mindestens 2 Monate vor Umstellung ortsüblich bekanntgeben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

4. Zu § 5 AVB WasserV  
**Umfang der Versorgung**

Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung des Wasserentgeltes zu.

5. Zu § 9 AVB WasserV  
**Baukostenzuschüsse**

(1) Der GWAZ erhebt Baukostenzuschüsse. Der Erschließende zahlt dem GWAZ bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz des GWAZ einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

(2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Leitungen und Anlagen.

(3) Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter und Druckerhöhungsanlagen.

(4) Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Anlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

(5) Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss (BKZ) wie folgt:

$$\text{BKZ (in €)} = 0,7 \times K \times \frac{P_A}{\sum P_A}$$

Darin bedeuten:

K = Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen;

$P_A$  = der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende Anteil aufgrund der dort vorzuhaltenden Leistungen (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistungen in m<sup>3</sup>/d);

$\sum P_A$  = Summe aller  $P_A$  für alle Hausanschlüsse, die gemäß der zugrundeliegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Wasseranlagen im Versorgungsbereich berücksichtigt werden müssen.

(6) Haushaltsbedarf  
Bei Haushaltsbedarf wird die vorzuhaltende Leistung von 0,4 m<sup>3</sup>/d je Wohneinheit nach folgendem Umlageschlüssel berechnet:

bei 1 Wohneinheit	$P_A 1 = 1,0$
bei 2 Wohneinheiten	$P_A 2 = 1,4$
bei 3 Wohneinheiten	$P_A 3 = 1,7$
bei 4 Wohneinheiten	$P_A 4 = 2,0$
jede weitere Wohneinheit	$P_A 5 = P_A 4 + 0,2$

(7) Gewerblicher, beruflicher und/oder sonstiger Bedarf  
Bei gewerblichem, beruflichem und/oder sonstigem Bedarf wird die vorzuhaltende Leistung in l/s angesetzt. Für kleinere Ladengeschäfte, kleine Werkstätten, Arztpraxen, Büros usw. deren Wasserversorgung über den Anschluss eines Wohngebäudes erfolgt, wird entsprechend der Leistung der Bedarf auf Wohnungseinheiten umgerechnet. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach dem Grundsatz gemäß Absatz (5) bzw. der Höhe des Anschlusswertzuwachses.

(8) Ein weiterer Baukostenzuschuss wird dann verlangt, wenn der

Anschlussnehmer seine Leistungsanforderungen so erhöht, dass die vorhandene Anschlussleitung durch eine größere ersetzt werden muss. Er ist entsprechend den vorstehenden Bestimmungen nach der Differenz des Anteils der vorzuhaltenden Wassermenge zu bemessen.

- (9) Aus einer Änderung der Gebäude- oder Grundstücksnutzung kann kein Anspruch auf Rückzahlung des Baukostenzuschusses hergeleitet werden.
- (10) Erhöht sich die Anzahl der angeschlossenen Hausanschlüsse, so ist der Baukostenzuschuss neu zu berechnen. Sich ergebende Überzahlungen sind auszugleichen. Bagatell-Grenze für den Ausgleich sind 50,00 €.

6. Zu § 10 AVB WasserV  
**Hausanschluss**

- (1) Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an das Verteilungsnetz haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der GWAZ für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn jedem eine eigene Hausnummer zugestellt wird, einen eigenen Hausanschluss verlangen.
- (3) Befindet sich das Ende des Hausanschlusses in einem Gebäude, so ist dafür ein geeigneter Raum durch den Grundstückseigentümer zu bestimmen (Hausanschlussraum). Dieser Raum muss in seiner Lage und Ausstattung den technisch bedingten Risiken Rechnung tragen. Verlangt der Grundstückseigentümer die Installation in einem Wohn- oder vergleichbar ausgestatteten Raum oder stattet er den Hausanschlussraum nachträglich höher aus, haftet der GWAZ nicht für Schäden an der Ausstattung.
- (4) Der GWAZ ist berechtigt, nach Einstellung des Wasserbezuges den Hausanschluss zu entfernen. Vor Abbruch eines Gebäudes, in dem sich ein Hausanschluss befindet, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Beginn der Bauarbeiten die Entfernung des Anschlusses zu beantragen. Die Kosten für die Schließung des Hausanschlusses und Entfernung des Zählers trägt der GWAZ.
- (5) Der Anschlussnehmer zahlt dem GWAZ die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke des Anschlussnehmers. Hierfür kann der GWAZ durchschnittliche Kosten berechnen, soweit nicht eine Regelung aus Pkt. 6 zu § 11 der AVB Wasser V dieser Ergänzenden Bedingungen greift. Die Kosten für die Herstellung und Veränderung von Bauwasseranschlüssen und für Anschlüsse, die sonstigen vorübergehenden Zwecken dienen, werden berechnet.
- (6) Angebot, Annahme und Fälligkeit  
Der GWAZ macht dem Antragsteller ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Erschließungsvorhabens an das Verteilungsnetz und teilt ihm darin die Kosten für die Hausan-

schlussleitung und bei Netzerweiterung den Baukostenzuschuss, errechnet und aufgegliedert, mit. Der Antragsteller bestätigt dem GWAZ schriftlich die Annahme des Angebotes, ansonsten gelten die Regelungen der VOB. Das Angebot gilt als angenommen, wenn die geforderte Vorauszahlung geleistet ist. Die Kosten werden mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei Objekten über 1.000,00 € oder bei Abrechnung mehrerer Hausanschlüsse für einen Kunden, kann der GWAZ die Kosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein evtl. gegebene Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Absatz 3 AVB WasserV bleibt unberührt.

7. Zu § 11 AVB WasserV  
**Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11, Abs. 1, Ziffer 2 der AVB WasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

8. Zu § 12 AVB WasserV  
**Kundenanlage**

Unter die Bestimmung des § 12 AVB WasserV fällt auch die Ausdehnung der Wasserversorgung auf benachbarte Grundstücke oder auf Grundstücksteile und weitere Grundstücke des Anschlussnehmers selbst, die in den ursprünglichen Versorgungsvertrag nicht einbezogen waren. Schäden innerhalb der Anlage des Anschlussnehmers müssen ohne Verzug beseitigt werden. Wenn durch solche Schäden oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlussnehmer den vollen Wasserpreis für die durch den Zähler angezeigten Wassermengen zu bezahlen. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Anschlussnehmers; dieser haftet auch für jeden Schaden, der dem GWAZ oder Dritten entsteht.

9. Zu § 13 AVB WasserV  
**Inbetriebsetzung der Kundenanlage**

Die erstmalige Inbetriebsetzung sowie die Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach einer Einstellung der Versorgung erfolgt durch den GWAZ mit Setzen eines Wasserzählers. Für den Aufwand erhebt der GWAZ eine Gebühr gemäß Punkt 6 der Verwaltungsgebührensatzung. Die Inbetriebsetzung einer Anlage ist beim GWAZ über den ausführenden Installateur auf einem gesonderten Vordruck zu beantragen. Dieser Vordruck ist für jede Erweiterung und Änderung der Anlage sowie für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen ebenfalls zu benutzen. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und dem Nachweis der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung abhängig gemacht werden.

10. Zu § 14 der AVB WasserV  
**Überprüfung der Kundenanlage**

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforder-

lichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten zurückzuführen sind.

11. Zu §§ 8, 11, 18 und 19 AVB WasserV  
**Grundstücksbenutzung, Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze, Messung, Nachprüfung von Messeinrichtungen**

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 (3), § 11 (3) und § 18 (3) und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 (2) zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand, jedoch mindestens die Kosten für zwei Monteurstunden zu erstatten.

12. Zu § 16 AVB WasserV  
**Zutrittsrecht**

Der Anschlussnehmer haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für die Sicherheit und Gefahrlosigkeit des Zuganges zu den technischen Einrichtungen.

13. Zu § 22 der AVB WasserV  
**Verwendung des Wassers**

- (1) Das Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz kann für andere den Belangen Dritter dienende Zwecke verwendet werden (z.B. Bauwasser oder Löschwasser). Dies bedarf besonderer Vereinbarungen unter Zugrundelegung der einschlägigen technischen Regeln mit dem GWAZ.
- (2) Die Entnahme von Wasser für Sonderzwecke kann nur erfolgen, wenn dadurch eine Beeinträchtigung oder Rückwirkung auf die Versorgung anderer Kunden in Menge, Druck oder Qualität ausgeschlossen wird.
- (3) Der Mieter von Standrohren und Oberflurhydrantenarmaturen haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres bzw. der Oberflurhydrantenarmatur an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen entstehen. Dazu zählen auch Schäden für den Verband und dritte Personen, die durch Verunreinigung des Trinkwassers entstehen.
- (4) Der Mieter darf die Mietgegenstände nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden. Bei Verlust der Mietgegenstände hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Die zu zahlende Wassermenge wird durch den Verband festgelegt. Der Verband verlangt für die Vermietung eine Sicherheit. Die Sicherheit wird nicht verzinst.
- (5) Die Weitergabe der Mietgegenstände an Dritte ist nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Verband berechtigt, den Mietgegenstand sofort einzuziehen.

14. Zu § 24 AVB WasserV  
**Abrechnung**

Der Wasserverbrauch wird in der Regel einmal im Jahr abgelesen und abgerechnet. Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt jährlich oder in anderen Zeitabschnitten. Gesetzliche Steuern bzw. Abgaben werden mit abgerechnet.

15. § 27 AVB WasserV  
**Zahlung, Verzug**

- (1) Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:
- |                                         |         |
|-----------------------------------------|---------|
| 1. Mahnung                              | 3,00 €  |
| 2. Androhung der Versorgungseinstellung | 10,00 € |
- (2) Bei Zahlungsverzug berechnet der GWAZ ab Fälligkeit Verzugszinsen gemäß BGB.

16. Zu § 30 der AVB WasserV  
**Zahlungsverweigerung**

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen offensichtlicher Fehler. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

17. Zu § 33 AVB WasserV  
**Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung**

Für erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage gilt Ziffer 9, Abs. 1.

18. **Sonstige Bestimmungen**

Für die Inbetriebsetzung und Außerbetriebsetzung von Bauwasseranschlüssen und Abnehmeranlagen bei Sonderveranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Messe, Zirkus, Zelte) werden die Selbstkosten des GWAZ erhoben.

Für die Benutzung von Standrohren für Hydranten ist im Übrigen ein besonderer Vertrag (Mietvertrag) abzuschließen.

Der GWAZ kann diese ergänzenden Bedingungen, die Preisbestimmungen und die technischen Bestimmungen ändern und ergänzen.

Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Anschlussnehmer bzw. Kunde das Vertragsverhältnis nicht mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigt.

19. Zu § 37 AVB WasserV  
**Inkrafttreten**

Die „Ergänzenden Bedingungen“ treten mit Vertragsabschluss in Kraft.

## Satzung über die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

# Entwässerungssatzung

### Präambel

Auf der Grundlage

- des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ) in der jeweils gültigen Fassung

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 07.09.2015 mit Beschluss Nr. VV 35/15 die Entwässerungssatzung beschlossen.

Die Satzung lautet wie folgt:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zentrale öffentliche Entwässerungsanlagen als öffentlich rechtliche Einrichtungen
- § 2 Grundstücksbegriff – Berechtigte und Verpflichtete
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 9 Grundstücksanschluss
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Überwachung
- § 14 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück
- § 15 Einleiten in Kanäle
- § 16 Einleitbedingungen, Verbot des Einleitens
- § 17 Abscheider
- § 18 Untersuchung des Abwassers
- § 19 Haftung
- § 20 Grundstücksbenutzung
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 23 Inkrafttreten

### § 1

#### Zentrale öffentliche Entwässerungsanlagen als öffentlich-rechtliche Einrichtungen

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband betreibt zur zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung drei zentrale öffentliche Entwässerungsanlagen als rechtlich selbständige öffentlich-rechtliche Einrichtungen und zwar

- eine rechtlich selbständige Anlage in der Stadt Guben (mit Ausnahme des Industriegebietes Guben Süd) sowie den Ortsteilen Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz,

Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf der Gemeinde Schenkendöbern, dem Ortsteil Grieben der Gemeinde Jänschwalde, in der Gemeinde Neißemünde und den Ortsteilen Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Ossendorf und Steinsdorf der Gemeinde Neuzelle (Anlage E I)

- eine rechtlich selbständige Anlage im Ortsteil Staakow der Gemeinde Schenkendöbern, in der Gemeinde Jamlitz, im Ortsteil Speichrow der Gemeinde Schwielochsee, im Gemeindeteil Grunow der Gemeinde Grunow-Dammendorf sowie in den Städten Friedland und Lieberose (Anlage E II)

- und eine rechtlich selbständige Anlage in der Gemeinde Schwielochsee ohne den Ortsteil Speichrow und den Ortsteilen Briescht, Kossenblatt, Mittweide, Ranzig, Stremmen und Trebatsch der Gemeinde Tauche (Anlage E III)

Die räumliche Abgrenzung der öffentlichen Anlagen ergibt sich aus der beigelegten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit nachfolgende Rechte und Pflichten von Grundstückseigentümern in Bezug auf die zentralen Entwässerungsanlagen normiert sind, gelten diese hinsichtlich der Anlage, in deren Gebiet das Grundstück gelegen ist.

- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlagen bestimmt der Zweckverband.
- (3) Die zentralen öffentlichen Entwässerungsanlagen umfassen das gesamte öffentliche Abwasserleitungsnetz und alle zur Abwasserbehandlung und -entsorgung betriebenen Anlagen, unabhängig davon, ob sie im Eigentum des Verbandes stehen oder von Dritten hergestellt und unterhalten werden. Entscheidend ist, ob sich der Verband der Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie zur Verwertung oder Beseitigung anfallender Rückstände bedient.
- (4) Für die Planung, Errichtung und den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlagen gelten die jeweils zu beachtenden DIN-Normen und Gesetze. Ferner lehnt sich der Zweckverband an seine Vorschriften an das jeweils gültige Regelwerk der Abwassertechnischen Vereinigung e. V. (ATV) an.

### § 2

#### Grundstücksbegriff - Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung des Grundstücks ding-



lich Berechtigte sowie für den Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder dinglich zur Nutzung Berechtigte nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer.

Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken gelten die Rechte und Pflichten neben den in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten auch entsprechend für den Pächter oder Mieter. Die in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten sind verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten nach dieser Satzung auf die Pächter und Mieter zu er-

teilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

#### Abwasser

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden Produktionsabwässer, einschließlich Jauche und Gülle, die dazu bestimmt sind, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

#### Öffentliche Entwässerungsanlage als öffentlich rechtliche Einrichtung

ist die Gesamtheit der zum Sammeln, Ableiten, Behandeln und Einleiten in ein Gewässer dienenden Anlagen und Einrichtungen, beginnend an den Grundstücksgrenzen der Entsorgungspflichtigen bis zum Ort des Einleitens in ein Gewässer. Sie umfasst auch alle dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Abwasserleitungen. Der Grundstücksanschluss ist Bestandteil der zentralen öffentlichen Entwässerungsanlage.

#### Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich Sonderbauwerken, wie z. B. Regenwasserrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe etc.

#### Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

#### Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

#### Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

#### Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

#### Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)

sind Leitungen vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze des zu entsorgenden Grundstücks.

#### Grundstücksentwässerungsanlagen (Hausanschluss)

sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, einschließlich des Kontrollschachtes, bis zur Anbindung an den Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze.

#### Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

### § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

Grundstücksentwässerungsanlagen, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung hat der Grundstückseigentümer das Recht, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb von

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Bei anderen Grund-

stücken kann der Zweckverband auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

- (3) Unbeschadet des Abs. 2 besteht ein Nutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück selbst ordnungsgemäß möglich ist.

## § 5

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an eine öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an eine öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwasserleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baues hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Zweckverband innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser, außer Niederschlagswasser, in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## § 6

### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründe des öffentlichen Wohls einer Befreiung nicht entgegenstehen. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt regelmäßig befristet. Sie kann mit Bedingungen, Auflagen und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 7

### Sondereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung grundsätzlich entsprechend.

## § 8

### Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die zur Nutzung Berechtigten (§ 4) haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Mengen- und Grundgebühren erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z.B. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel sonstiger dinglich Berechtigter.

## § 9

### Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden vom Zweckverband hergestellt, erneuert, geändert beseitigt und unterhalten.
- (2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

## § 10

### Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an eine zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Vor der Einbindung der Grundstücksentwässerungsanlage in den Grundstücksanschluss ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Zweckverband kann in begründeten Fällen verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Ist durch die Art der Bebauung oder sonstige zwingende Gründe die Errichtung des Kontrollschachtes auf dem Grundstück des Anschlussnehmers nicht möglich, so ist der Kontrollschacht im öffentlichen Raum oder, wenn nicht anders möglich, auf einem angrenzenden Grundstück auf Kosten des Grundstückseigentümers zu errichten.
- (3) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Für Schaden durch Rückstau haftet der Zweckverband nicht.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden.

- (6) Bei der Errichtung von Druck- oder Unterdruckentwässerungsanlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten, die entsprechenden Pump- oder Vakuumschächte inklusive Ausrüstungen auf seinem Grundstück zu errichten. Der Zweckverband kann für geschlossene Entsorgungsgebiete anderes bestimmen.

### § 11

#### Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband prüffähige Unterlagen in doppelter Fertigung wie folgt einzureichen:
- Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000 bzw. 1 : 500,
  - Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 10, Abs. 2, die Grundstückskläranlage ersichtlich sind;
  - Längsschnitte aller Leitungen im Maßstab 1 : 10,
  - wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichem Abwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
    - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
    - Menge und Beschaffenheit des Materials und der Erzeugnisse, der abwassererzeugenden Fertigungsprozesse,
    - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
    - die Zeiten, in denen eingeleitet wird sowie gegebenenfalls die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit den notwendigen Bemessungsnachweisen;
  - die Grundflächen der Gebäude und die befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Entwässerungsanlagen (gemäß § 1 dieser Satzung) eingeleitet wird.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich die Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt der Zweckverband dem Bauherren unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Damit beginnt die Bearbeitungsfrist neu.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.
- (5) Der Verband stellt Formulare zur Antragstellung auf der Grund-

lage der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung zur Verfügung.

### § 12

#### Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die angeschlossenen Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Anderenfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.
- (5) Der Zweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmens eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 11, Abs. 3, und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherren, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage, sowie von den Gewährleistungsfristen.
- (7) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Eigentümer nach den anerkannten Regeln der Technik zu sichern.

### § 13

#### Überwachung

- (1) Der Zweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der Zweckverband sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehinderter Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt, das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Der Zweckverband kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage ausschließt.

- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, zugeführt, kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.

#### § 14

##### Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

- (1) Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist. Sonstige Grundstücksentwässerungsanlagen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 10 bis 12 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an eine öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.
- (2) Stillgelegte Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den Regeln der Technik zu sichern.

#### § 15

##### Einleiten in Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt der Zweckverband.
- (3) Das Einleiten von aus Grundstücksentwässerungsanlagen abgesaugten Fäkalschlämmen und anderen Ablagerungen in die öffentlichen Kanäle ist verboten. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes und unter dessen Aufsicht möglich.
- (4) Die Entsorgung der Fäkalschlämme und sonstigen Inhalte von Gruben und Hauskläranlagen regelt die Fäkaliensatzung des GWAZ.

#### § 16

##### Einleitbedingungen, Verbot des Einleitens

- (1) Alle Abwässer dürfen grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes.
- (2) Erfolgt die Entwässerung über getrennte Regenwasser- und Schmutzwasserkanäle, so darf Schmutzwasser nur in Schmutzwasserkanäle und Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in Regenwasserkanäle eingeleitet werden.
- (3) Hinsichtlich des Verbotes oder der Einleitbeschränkungen gelten die Richtlinien des jeweils gültigen Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) und die jeweils zu beachtenden DIN-Normen, sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind. Weitere Anforderungen auf Grund anderer

Gesetze bleiben unberührt.

- (4) Einem allgemeinen Einleitverbot unterliegen Stoffe, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (5) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol und Öl
  2. infektiöse Stoffe, Medikamente
  3. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, sowie Lösungsmittel
  4. Abwässer oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
  5. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
  6. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärstoff, Blut aus Schlächtereien, Molke
  7. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet zweckverbandlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
  8. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole; ausgenommen sind:
    - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind;
    - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 zugelassen hat;
    - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Brandenburgischen Wassergesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit der Zweckverband keine Einwendungen erhebt.
  9. Abwasser aus Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird.
- (6) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der jeweils gültigen Strahlenschutzverordnung entspricht.
- (7) Die Benutzungsbedingungen nach Abs. 5, Nr. 8, Buchstabe b, werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (8) Über Abs. 7 hinaus kann der Zweckverband in den Benutzungs-



bedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften erforderlich ist.

(9) Der Zweckverband kann die Benutzungsbedingungen nach Abs. 7 und 8 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Vorbehandlungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer, die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(10) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 5 und 6 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwere Wirkung verlieren. In diesem Fall hat der Einleiter eine

Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(11) Ist damit zu rechnen, dass die anfallenden Abwässer nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entsprechen, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen

(12) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Abs. 5 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(13) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 5 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.

(14) Abwässer dürfen nur eingeleitet werden, wenn sie folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1.	Allgemeine Werte:		
a)	Temperatur		35 °C
b)	pH-Wert		6,5 bis 9,5
c)	absetzbare Stoffe		10 ml nach 0,5 Std. Absetzzeit
	abfiltrierbare Stoffe		200 mg/l
	CSB		2000 mg/l
	BSB <sub>5</sub>		500 mg/l
2.	Verseifbare Öle und Fette		100 mg/l
3.	Kohlenwasserstoffe		
a)	direkt abscheidbar		DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten)
b)	Kohlenwasserstoffe, Gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18)		20 mg/l
4.	Organische Lösungsmittel halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisches gebundenes Halogen)		5 mg/l
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
a)	Arsen	(As)	0,05 mg/l
b)	Blei	(Pb)	0,30 mg/l
c)	Cadmium	(Cd)	0,10 mg/l
d)	Chrom ges.	(Cr)	0,30 mg/l
e)	Kupfer	(Cu)	0,50 mg/l
f)	Nickel	(Ni)	0,50 mg/l
g)	Quecksilber	(Hg)	0,01 mg/l
h)	Selen	(Se)	1,00 mg/l
i)	Zink	(Zn)	2,00 mg/l

j)	Cobalt	(Co)	0,10 mg/l
k)	Silber	(Ag)	2,00 mg/l
l)	Phosphor	(P)	6,50 mg/l
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)		
a)	Ammonium	(NH <sub>4</sub> )	50 mg/l
b)	Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	0,1 mg/l
c)	Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
d)	Fluorid	(F)	60 mg/l
e)	Stickstoff gesamt	(N)	75 mg/l
f)	Sulfat	(SO <sub>4</sub> )	400 mg/l
g)	Sulfid	(S)	2 mg/l
h)	Chlorid	(Cl)	800 mg/l
i)	AOX		0,5 mg/l

## 7. Organische Stoffe

a) Wasserdampfflüchtige Phenole (als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH)

75 mg/l

b) Farbstoffe

nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

## 8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

z.B. Natriumsulfid  
Eisen-II-Sulfat

nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.

9. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.

10. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen des Deutschen Institutes für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

(15) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden.

in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(16) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung gemäß DIN 1999 - Betreiben von Abscheidern - verlangen. Das Abscheidgut ist schadlos zu entsorgen.

(17) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 5 bis 7 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden in der Abwasserbeseitigungsanlage zu reparieren, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen; weitere damit im Zusammenhang stehende finanzielle Aufwendungen gehen ebenfalls zu Lasten des Grundstückseigentümers.

## § 18

## Untersuchung des Abwassers

(1) Der Zweckverband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 16 fallen.

(2) Der Zweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die nach § 13,

## § 17

## Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind

Abs. 3, eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

- (3) Die Beauftragten des Zweckverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

### § 19 Haftung

- (1) Der Zweckverband haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstandenen und entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 10 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern oder zu ändern ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 20 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der öffentlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist in der Regel 4 Wochen vorher über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweck-

verband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.

- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### § 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg handelt ordnungswidrig, wer:
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
  2. die nach § 8 festgelegten Melde-, Auskunft- oder Vorlagepflichten verletzt,
  3. entgegen § 11, Abs. 3, vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
  4. entgegen der Vorschriften der §§ 15 und 16 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen dem GWAZ vorlegt, um ein nach dieser Satzung vorgesehenes Handeln des GWAZ zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (4) Im Übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWIG ist der Verbandsvorsteher.

### § 22 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für den Fall, dass Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den Bestimmungen des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 in seiner jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 16. 05. 2013 in seiner jeweils gültigen Fassung, durch die zuständigen Behörden ein Zwangsgeld bis zu 50.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 23  
Inkrafttreten

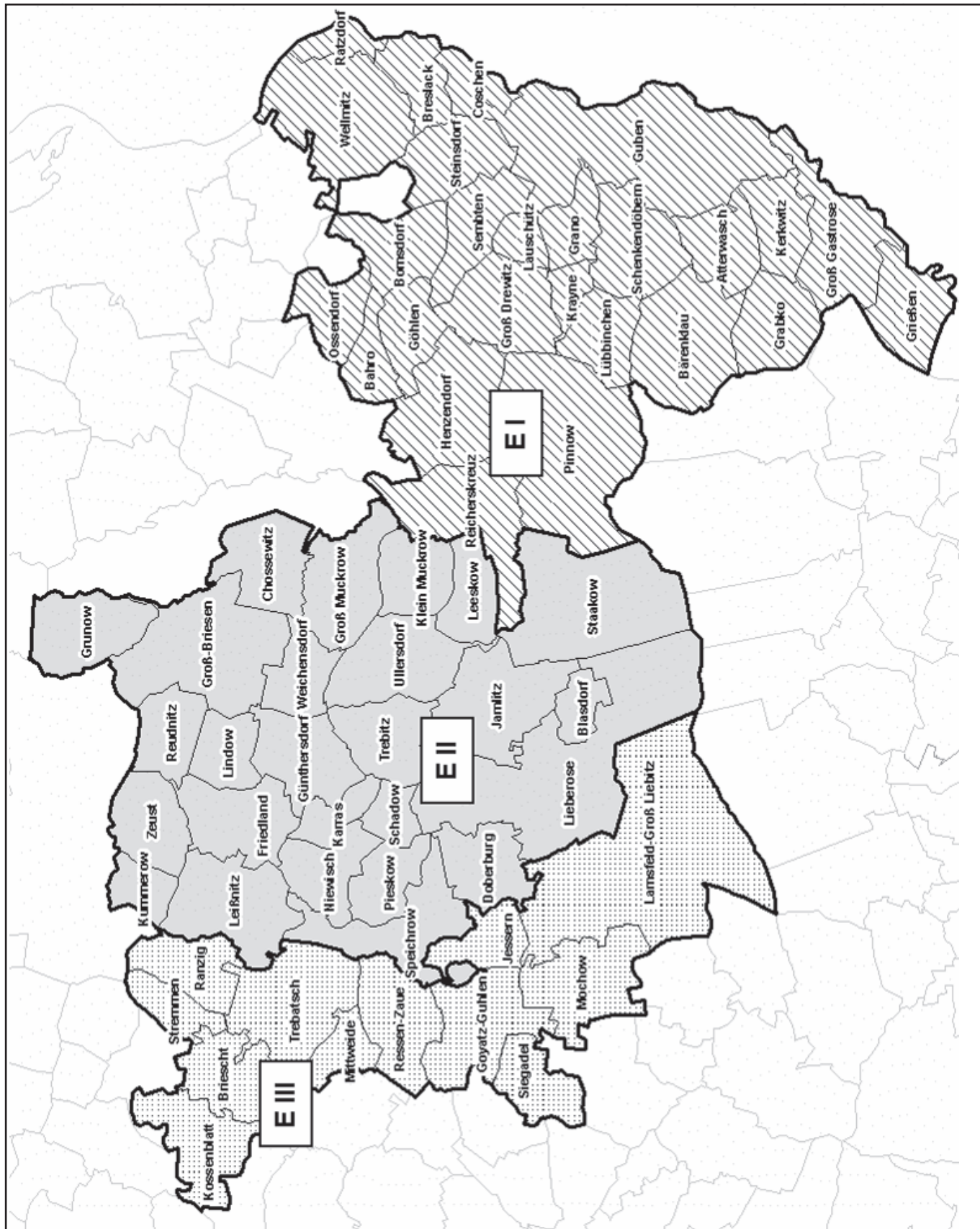
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Guben, 07.09.2015

i.V. F. Mahro  
Verbandsvorsteher

T. Hähle  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage 1





## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Entwässerungssatzung des GWAZ, beschlossen am 07.09.2015 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 35/15, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 08.09.2015

i. V. F. Mahro  
Verbandsvorsteher

# Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

## Präambel

### Auf Grund

- der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]),
- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I /04, [Nr. 08] S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]),
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz – BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I /96, [Nr.03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16.Mai 2013 (GVBl. I/13, [ Nr. 18])
- der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417),
- der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO) vom 02.09.2013 (GVBl. II/13 [Nr.64]) in ihrer jeweils gültigen Fassung,

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 07.09.2015 mit Beschluss Nr. VV 36/15 die Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen.

Die Abwassergebührensatzung lautet nunmehr wie folgt:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz der Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen

- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Grundgebühr
- § 8 Gebührenmaßstab für die Mengengebühr
- § 9 Mengengebühr
- § 10 Starkverschmutzungszuschlag
- § 11 Gebühren für Sonderleistungen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

## § 1

### Grundsatz der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der rechtlich selbständigen zentralen öffentlichen Entwässerungsanlagen nach § 1 Absatz 1 der Entwässerungssatzung des GWAZ in ihrer jeweils gültigen Fassung erhebt der GWAZ Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird als Grund- und Mengengebühr, die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als Mengengebühr erhoben. Als Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung gilt auch Drainage- und Grundwasser.

## § 2

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des an einer öffentlichen Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer.

- (2) Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken kann an die

Stelle der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten auch der Pächter oder Mieter treten. Die in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten sind in diesem Fall verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten als Gebührenschuldner des GWAZ zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, an dem der Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Entwässerungsanlage betriebsfertig hergestellt ist, oder zu dem Zeitpunkt, an dem Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tage des Wegfalls des Anschlusses des Grundstückes an eine Entwässerungsanlage.

### § 4

#### Erhebungszeitraum und Vorausleistungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Auf die Gebühren werden fünf anteilige Vorauszahlungen, als Abschläge, erhoben, die zu jeweils einem Sechstel der Höhe der Gebührenschuld des vorangegangenen Erhebungszeitraumes, aufgerundet auf volle Euro, entsprechen. Fehlt die Berechnung eines vorangegangenen Erhebungs-

zeitraumes, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe eigener Schätzung auf der Grundlage vergleichbarer Grundstücke oder den Angaben des Grundstückseigentümers fest.

- (2) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (3) Abweichend von Abs. 1 ist im Falle eines Wechsels des Gebührenschuldners vor Ablauf des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum kürzer. Der Erhebungszeitraum endet dann zum Zeitpunkt des Wechsels. Der Zeitpunkt ist durch geeignete Dokumente nachzuweisen (vgl. § 6 Abs. 2). Die Gebührenschuld entsteht dann am Ende des kürzeren Erhebungszeitraums. Die Gebühren dürfen dann bereits vor Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt werden.
- (4) In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Havarien, Insolvenzverfahren, gravierenden Änderungen des Verbrauchsverhaltens) kann der GWAZ auf Antrag des Gebührenschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraums eine Zwischenabrechnung vornehmen.

### § 5

#### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die festgesetzten Abschläge (Vorausleistungen) werden
- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I von den Gebührenschuldern die in der Stadt Guben wohnen, jeweils zum 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember fällig, für alle übrigen Gebührenschuldner der Entwässerungsanlage E I jeweils zum 15. der Monate März, Mai, Juli, September und November
  - für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II nach folgender Tabelle

Gemeinde/Stadt	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	4. Abschlag	5. Abschlag
Lieberose ohne die OT Blasdorf, Doberburg, Goschen und Trebitz	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Lieberose, die OT Blasdorf, Doberburg, Goschen und Trebitz	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Jamlitz ohne die OT Leeskow und Ullersdorf	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Jamlitz, die OT Leeskow und Ullersdorf	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Schwielochsee, der OT Speichrow	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Friedland, die OT Friedland und Groß Muckrow	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Friedland die OT Chossewitz, Groß Briesen, Günthersdorf, Karras, Klein Muckrow, Kummerow, Lindow, Leißnitz, Niewisch, Reudnitz, Schadow, Zeust und Weichensdorf	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Friedland der OT Pieskow ohne die Pieskower Wochenendsiedlung	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Friedland der OT Pieskow nur die Pieskower Wochenendsiedlung	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Grunow-Dammendorf OT Grunow	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Schenkendöbern OT Staakow	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.

- und für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III nach folgender Tabelle:

Gemeinde/Stadt	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	4. Abschlag	5. Abschlag
Tauche, die OT Mittweide, Trebatsch, Ranzig und Stremmen	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Tauche, die OT Briescht und Kossenblatt	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Schwielochsee, die OT Goyatz (ohne den bewohnten GT Siegadel), Jessern, Lamsfeld-Groß Liebitz nur mit den bewohnten GT Groß Liebitz und Klein Liebitz	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Schwielochsee, die OT Lamsfeld-Groß Liebitz (ohne die bewohnten GT Groß Liebitz und Klein Liebitz), Mochow, Ressen-Zaue, Goyatz nur mit dem bewohnten GT Siegadel	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.

fällig.

### § 7

#### Grundgebühr

(2) Bagatellbeträge bis 3,00 € werden mit dem ersten Abschlag verrechnet. Guthaben aus der Jahresverbrauchsabrechnung kann der GWAZ mit sonstigen offenen Forderungen gegenüber dem Gebührenschuldner verrechnen.

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung ist an die Größe des eingebauten Wasserzählers gebunden, sie beträgt

(3) Bei Zahlungsverzug erhebt der GWAZ Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

#### - für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

vom 01.01.2007 bis 31.12. 2012

Zählergröße/ Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
-----	
bis Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	29,44 Euro
Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h	164,86 Euro
Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h	736,00 Euro
Qn 15,0 m <sup>3</sup> /h	1.472,00 Euro
Qn 40,0 m <sup>3</sup> /h	1.736,96 Euro
Qn 60,0 m <sup>3</sup> /h	1.957,76 Euro

vom 01.01.2013

Zählergröße/ Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
-----	
bis Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	56,28 Euro
Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h	315,17 Euro
Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h	1.407,00 Euro
Qn 15,0 m <sup>3</sup> /h	2.814,00 Euro
Qn 40,0 m <sup>3</sup> /h	3.320,52 Euro
Qn 60,0 m <sup>3</sup> /h	3.742,62 Euro

#### - für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II

vom 01.01.2007 bis 31.12.2008

Zählergröße/ Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
-----	
bis Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	163,56 Euro
Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h	392,52 Euro
Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h	654,27 Euro
Qn 15,0 m <sup>3</sup> /h	981,36 Euro
für jeden weiteren m <sup>3</sup> /h	65,40 Euro

### § 6

#### Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben dem GWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.

(2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem GWAZ sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, die zugehörigen Zählerstände sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel aller Gebührenschuldner nach § 2 dieser Satzung.

(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem GWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Abwassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem GWAZ unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

(5) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des GWAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

ab 01.01.2009 bis 31.12.2013

Zählergröße/ Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
bis Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	210,00 Euro
Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h	504,00 Euro
Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h	840,00 Euro
Qn 15,0 m <sup>3</sup> /h	1.260,00 Euro
für jeden weiteren m <sup>3</sup> /h	84,00 Euro

ab 01.01.2014

Zählergröße/ Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
bis Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	192,17 Euro
Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h	1.076,15 Euro
Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h	4.804,25 Euro
Qn 15,0 m <sup>3</sup> /h	9.608,50 Euro
für jeden weiteren m <sup>3</sup> /h	76,87 Euro

### - für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III

vom 01.01.2007 bis 31.12.2013

Zählergröße/ Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
bis Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	186,00 Euro
Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h	446,40 Euro
Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h	744,00 Euro
Qn 15,0 m <sup>3</sup> /h	1.116,00 Euro
für jeden weiteren m <sup>3</sup> /h	74,40 Euro

ab 01.01.2014

Zählergröße/ Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
bis Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	157,69 Euro
Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h	883,06 Euro
Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h	3.942,25 Euro
Qn 15,0 m <sup>3</sup> /h	7.884,50 Euro
für jeden weiteren m <sup>3</sup> /h	63,08 Euro

- (2) Soweit ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, wird eine Nenndurchflussgröße in m<sup>3</sup>/h durch den Verband bestimmt. Diese Bestimmung richtet sich danach, welcher Nenndurchfluss eines Wasserzählers für ein vergleichbares Grundstück erforderlich wäre, um die Wasserentnahme messen zu können.

## § 8

### Gebührenmaßstab für die Mengengebühr

- (1) Gebührenmaßstab der Mengengebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ist die Schmutzwassermenge in m<sup>3</sup>, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.

rungsanlage eingeleitet wird.

- (2) Als Abwassermenge im Sinne des Absatzes 1 gilt die im Erhebungszeitraum
- aus der zentralen Wasserversorgungsanlage entnommene, der Berechnung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Frischwassermenge,
  - aus nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene, durch Wasserzähler angezeigte Frischwassermenge
- (3) Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassermenge ist das
- von überbauten und befestigten Grundstücks- oder Verkehrsflächen in das öffentliche Misch- oder Regenwassersystem abfließende Niederschlagswasser in m<sup>3</sup>. Bei Veranlagung können die Flächen mehrerer Grundstücke eines Eigentümers zusammengefasst werden. Als Berechnungsformel gilt:  
  
m<sup>3</sup> abgeleitetes Niederschlagswasser = 0,687 x angerechnete Grundstücksfläche x Abflussbeiwert.  
Der Faktor 0,687 ist der fünfjährige Niederschlagsmittlerwert in m<sup>3</sup> je m<sup>2</sup> für den Raum Guben für die Jahre 2008 bis 2012. Er wird alle 5 Jahre neu ermittelt.  
Der Abflussbeiwert ist ein technisch normierter Wert, der die Versickerung je nach Bauart der Flächenbefestigung berücksichtigt.

Für die bebauten und befestigten Flächen gelten folgende Abflussbeiwerte:

<input type="checkbox"/>	geneigte Dächer	(1.1)	0,95
<input type="checkbox"/>	Flachdächer	(1.2)	0,85
<input type="checkbox"/>	Gründächer	(1.3)	0,20
<input type="checkbox"/>	Asphalt	(2.1.1)	0,90
<input type="checkbox"/>	Beton	(2.1.2)	0,80
<input type="checkbox"/>	Verbundsteine, unverfugtes Pflaster etc.	(2.2)	0,60
<input type="checkbox"/>	Rasengittersteine, Kies	(2.3)	0,20

- durch Mengemessgeräte angezeigte Menge des sonstigen in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleiteten Wassers (wie Grundwasser, Kühlwasser, Drainagewasser u.a.).
- (4) Hat ein Wasserzähler oder anderes Mengemessgerät nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom GWAZ geschätzt.
- (5) Die Messwerte werden zur Abrechnung auf volle m<sup>3</sup> abgerundet.
- (6) Ist in Fällen des Absatzes 2 Buchst. b) oder Absatz 3 Buchst. b) ein Wasserzähler oder Mengemessgerät nicht vorhanden, ist der Gebährenschnldner des GWAZ verpflichtet, eigenverantwortlich und auf seine Kosten einen geeigneten Wasserzähler oder ein geeignetes Mengemessgerät anzubringen, zu unterhalten und beim GWAZ anzumelden. Dieser wird auf Anforderung des Grundstückseigentümers vom Verband abgenommen, plombiert, in der Folge abgelesen und entsprechend der Eichfrist gewechselt. Für die Abnahme und den Wechsel erhebt der Verband Gebühren für Sonderleistungen. Kommt der Gebährenschnldner dieser Verpflichtung gegenüber dem GWAZ nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist der GWAZ berechnigt, die eingeleitete Wassermenge unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu schätzen. Schätzungen erfolgen darüber hinaus, wenn der Einbau einer Messeinrichtung technisch nicht möglich



oder nach übereinstimmender Auffassung nicht sinnvoll ist.

(7) Wassermengen, die nachgewiesenermaßen nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der zugrunde zu legenden Menge abgesetzt. Der Antrag ist im Falle der Mengenmessung durch einen Unterzähler mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben per 31.12. bis spätestens 20.1. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres beim GWAZ zu stellen; im Falle des Wasserverlustes aus Havarien unverzüglich. Verspätet gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Verfahrensweise bezüglich der Unterzähler regelt Absatz 6.

(8) Für Niederschlagswasser haben die Gebührenschuldner auf Verlangen des GWAZ diesem die Größe der überbauten und befestigten Grundstücksflächen innerhalb der vom Verband zu bestimmenden Frist anzugeben. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an den GWAZ anteilig berücksichtigt. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen dem Verband innerhalb eines Monats zu melden.

### § 9 Mengengebühr

(1) Für Leistungen gemäß § 1 dieser Satzung wird eine Mengengebühr für Schmutzwasser durch den GWAZ erhoben. Die Mengengebühr beträgt

#### - für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

vom 01.01.2007 bis 31.12.2009	3,04 €/m <sup>3</sup> Schmutzwasser
vom 01.01.2010 bis 31.12.2014	2,94 €/m <sup>3</sup> Schmutzwasser
vom 01.01.2015	2,63 €/m <sup>3</sup> Schmutzwasser

#### - für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II

vom 01.01.2007 bis 31.12.2011	3,70 €/m <sup>3</sup> Schmutzwasser
vom 01.01.2012 bis 31.12.2014	5,21 €/m <sup>3</sup> Schmutzwasser
vom 01.01.2015	5,05 €/m <sup>3</sup> Schmutzwasser

#### - für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III

vom 01.01.2007 bis 31.12.2008	4,04 €/m <sup>3</sup> Schmutzwasser
vom 01.01.2009 bis 31.12.2011	4,46 €/m <sup>3</sup> Schmutzwasser
vom 01.01.2012 bis 31.12.2013	4,51 €/m <sup>3</sup> Schmutzwasser
vom 01.01.2014 bis 31.12.2014	3,88 €/m <sup>3</sup> Schmutzwasser
vom 01.01.2015	3,63 €/m <sup>3</sup> Schmutzwasser

(2) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über Mischkanalisationssysteme beträgt die Niederschlagswassergebühr für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

vom 01.01.2007 bis 31.12.2011	1,84 €/m <sup>3</sup>
vom 01.01.2012 bis 31.12.2012	2,05 €/m <sup>3</sup>
vom 01.01.2013 bis 31.12.2013	2,15 €/m <sup>3</sup>
vom 01.01.2014 bis 31.12.2014	1,77 €/m <sup>3</sup>
vom 01.01.2015	1,24 €/m <sup>3</sup> .

Über die rechtlich selbständigen Entwässerungsanlagen E II und E III erfolgt keine Niederschlagswasserentsorgung in Mischkanälen.

(3) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Regenwasserkanäle beträgt die Niederschlagswassergebühr für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

vom 01.01.2007 bis 31.12.2009	1,48 €/m <sup>3</sup>
vom 01.01.2010 bis 31.12.2011	1,20 €/m <sup>3</sup>
vom 01.01.2012 bis 31.12.2012	1,13 €/m <sup>3</sup>
vom 01.01.2013 bis 31.12.2013	1,08 €/m <sup>3</sup>
vom 01.01.2014 bis 31.12.2014	0,87 €/m <sup>3</sup>
vom 01.01.2015	0,53 €/m <sup>3</sup>

Über die rechtlich selbständigen Entwässerungsanlagen E II und E III erfolgt keine Niederschlagswasserentsorgung in Regenwasserkanälen.

### § 10 Starkverschmutzerzuschlag

(1) Wird in eine öffentliche Entwässerungsanlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und gereinigt, so wird zu dem Gebührensatz nach § 9 Abs. 1 ein prozentualer Zuschlag erhoben, welcher sich nach dem ATV Arbeitsblatt A 163 Teil 2 wie folgt errechnet:

$$F_i = \frac{\text{Schmutzfracht des Parameters i.V. 100\%}}{\text{Gesamtzufussfracht des Parameters i}}$$

wobei

$$V = \frac{\text{gemessene Konzentration des Parameters i im Abfluss des Klärwerkes}}{\text{Grenzwert des Parameters i im Abfluss des Klärwerkes}}$$

ist.

Parameter, für die Starkverschmutzerzuschlag erhoben wird, sind: CSB, BSB<sub>5</sub>, Stickstoff und Phosphor.

(2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass insbesondere das eingeleitete Schmutzwasser bei dem in Betracht kommenden Schadstoffparameter ein um 25 % höheren Wert als häusliches Abwasser aufweist.

(3) Der Berechnung wird die Schadstoffkonzentration zugrunde gelegt, die vom Verband aufgrund eines Messprogrammes mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitstelle ermittelt wird.

(4) Es werden auf Grund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:

a) Die gemessenen Schadstoffkonzentrationen gelten ab der Beprobung längstens 2 Jahre, danach ist neu zu beproben.

b) Bei mehreren Einleitstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge nach § 8 wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.

(5) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellung der Produktion die Werte im Abwasser gemäß § 10, Abs. 2 geändert haben, so führt der Verband vor Ablauf des in Abs. 4 genannten Zeitpunktes auf schriftlichen Antrag und auf Kosten des Gebührenpflichtigen eine erneute Beprobung durch. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

### § 11 Gebühren für Sonderleistungen

- (1) Gebühren für Sonderleistungen der Verwaltung regelt die Verwaltungsgebührensatzung.
- (2) Für den Wechsel von Unterzählern beträgt der Gebührensatz 52,34 € je Unterzähler. Er beinhaltet Material-, Leistungs- und Fahrtkosten. Wird der Unterzähler gemeinsam mit dem Hauptzähler gewechselt so erniedrigt sich der Gebührensatz auf 32,00 € je Unterzähler. Werden mehrere Unterzähler gleichzeitig gewechselt so gilt der ermäßigte Gebührensatz für den 2. und jeden weiteren Zähler. Zähler an Eigengewinnungsanlagen gelten grundsätzlich als Unterzähler.

### § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf dürfen Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 6 seiner Auskunfts- und Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Ist der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht im Sinne des § 6 Abs. 3 nicht nachgekommen, hat er Schadenersatz zu leisten in Höhe der anteiligen Nachforschungs- bzw. Kontrollkosten des Verbandes. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebühren-

schuld ab dem mutmaßlichen Zeitpunkt der Änderung oder Umstellung zugrunde gelegt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (4) Im Übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Guben, 07.09.2015

i. V. F. Mahro  
Verbandsvorsteher

T. Hähle  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes, beschlossen am 07.09.2015 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 36/15, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 08.09.2015

i. V. F. Mahro  
Verbandsvorsteher

# 3. Änderungssatzung der Fäkaliensatzung des GWAZ vom 25.01.2007

## Präambel

Auf der Grundlage

- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]),
- des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14,[Nr. 32]),
- des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [20] in seiner jeweils gültigen Fassung,
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - Bbg. AbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I/96, [Nr. 03], S. 14) in seiner jeweils gültigen Fassung

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 07.09.2015 mit Beschluss Nr. VV 37/15 die 3. Änderungssatzung der Fäkaliensatzung vom 25.01.2007 beschlossen.

Die Fäkaliensatzung lautet nunmehr wie folgt:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff- Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 7 Errichtung und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben
- § 8 Anmeldepflicht
- § 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 10 Entsorgungsablauf / Modalitäten
- § 11 Entsorgung von saisonal genutzten Grundstücken, Kleingartenanlagen und sonstigen Objekten
- § 12 Durchführung der Entsorgung/ technische Mindestanforderungen
- § 13 Haftung
- § 14 Ordnungswidrigkeit
- § 15 Inkrafttreten

### § 1 Allgemeines

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband betreibt zur dezentralen Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben nach dieser Satzung drei Entwässerungsanlagen als rechtlich selbständige öffentlich-rechtliche Einrichtungen und zwar
- eine rechtlich selbständige Anlage in der Stadt Guben (mit Ausnahme des Industriegebiets Guben Süd) sowie den Ortsteilen Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Tau-

bendorf der Gemeinde Schenkendöbern, dem Ortsteil Grieben der Gemeinde Jänschwalde, in der Gemeinde Neißemünde und den Ortsteilen Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Ossendorf und Steinsdorf der Gemeinde Neuzelle (Anlage E I),

- eine rechtlich selbständige Anlage im Ortsteil Staakow der Gemeinde Schenkendöbern, in der Gemeinde Jamlitz, im Ortsteil Speichrow der Gemeinde Schwielochsee, im Gemeindeteil Grunow der Gemeinde Grunow-Dammendorf sowie in den Städten Friedland und Lieberose (Anlage E II) und
- eine rechtlich selbständige Anlage in der Gemeinde Schwielochsee ohne den Ortsteil Speichrow und den Ortsteilen Briescht, Kossenblatt, Mittweide, Ranzig, Stremmen und Trebatsch der Gemeinde Tauche (Anlage E III).

Die räumliche Abgrenzung der öffentlichen Anlagen ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit nachfolgende Rechte und Pflichten von Grundstückseigentümern in Bezug auf die dezentralen Entwässerungsanlagen normiert sind, gelten diese hinsichtlich der Anlage, in deren Gebiet das Grundstück gelegen ist.

- (2) Als an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen gelten alle Grundstücke, auf denen ständig oder zeitweilig Abwasser anfällt, sofern diese nicht vollständig an die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind und über eine abflusslose Sammelgrube verfügen.
- (3) Der Verband kann sich zum Betrieb der Entwässerungsanlagen nach Abs. 1 ganz oder teilweise der Leistung Dritter bedienen.
- (4) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücke ausgenommen, für die entsprechend des § 66 Abs. 3 des BbgWG der Zweckverband von der Entsorgungspflicht freigestellt wurde.
- (5) Die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

### § 2

#### Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder

dinglich zur Nutzung Berechtigte nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer.

Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken gelten die Rechte und Pflichten neben den in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten auch entsprechend für den Pächter oder Mieter. Die in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten sind verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten nach dieser Satzung auf die Pächter und Mieter zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten und dem Pächter oder Mieter über

die Übertragung der Rechte und Pflichten, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung gelten folgende Begriffsdefinitionen:

#### Dezentrale öffentliche Entwässerungsanlage für abflusslose Gruben als öffentlich rechtliche Einrichtung

Zur öffentlichen Entwässerungsanlage zählen alle Einrichtungen, Anlagen und Geräte, die der ordnungsgemäßen Entleerung der abflusslosen Sammelgruben, dem Transport des entnommenen Inhaltes, der Abwasserentsorgung, -aufbereitung und Klärschlamm Entsorgung dienen.

#### Abwasser

ist in abflusslosen Gruben gesammeltes, durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist kein Wasser, das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstanden (Jauche, Gülle) und dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht zu werden.

#### Grundstücksabwasseranlage

ist die Gesamtheit aus abflussloser Sammelgrube, Hausanschluss und Abwasserhausinstallation.

#### abflusslose Sammelgrube

ist ein geeigneter dichter Behälter zum Sammeln häuslichen Abwassers.

#### Hausanschluss

ist die Verbindungsleitung zwischen der Abwasserhausinstallation und der abflusslosen Sammelgrube.

#### Abwasserhausinstallation

sind die Abwasserleitungen innerhalb des Gebäudes.

#### Verbrauchsstelle

ist jede vom Verband entsorgte, selbständig abgerechnete Einheit.

### § 4

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks, welches nach § 1 Abs. 2 an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, ist vorbehaltlich der Anlage 2 „Einleitbedingungen, Verbot des Einleitens“, berechtigt, die Entsorgung seiner abflusslosen Sammelgrube zu verlangen.
- (2) Ein Benutzungsrecht besteht nicht, wenn die Entleerung oder Übernahme des Abwassers technisch oder rechtlich unmöglich ist oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

ren zu lassen und den zu entsorgenden Inhalt dem Verband zu überlassen. (Benutzungszwang). Die Entsorgung der abflusslosen Sammelgrube umfasst die Entleerung der Grube, die Abfuhr und die Behandlung der Grubeninhalte auf den Kläranlagen des GWAZ.

- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden oder baulichen Anlagen gemäß jeweils gültiger Bauordnung für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Handlungen des Verbandes, die der Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen nach dieser Satzung dienen, sind vom Grundstückseigentümer zu dulden.

### § 5

#### Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes, welches nach § 1 Abs. 2 an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, ist nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt, dieses vollständig einer Grundstücksabwasseranlage zuzuführen und deren Entleerung ausschließlich durch den Verband oder den durch ihn beauftragten Dritten durchfüh-

### § 6

#### Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Vom Benutzungszwang kann eine Befreiung erteilt werden. Die Befreiung setzt einen schriftlich begründeten Antrag an den Verband voraus.



- (2) Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften verletzt werden, wenn den öffentlichen Belangen der Wasserwirtschaft und dem Schutz des Grundwassers Genüge getan ist und nach Maßgabe aller Abwägungen der privaten und öffentlichen Interessen das private Interesse an der Befreiung überwiegt.

## § 7

### Errichtung und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben

- (1) Bei der Errichtung von abflusslosen Sammelgruben ist das brandenburgische Bauordnungsrecht zu beachten. Die Erkundungspflicht, ob die geplante Baumaßnahme genehmigungspflichtig durch die zuständigen Bauordnungsbehörde ist, sowie ggf. die Pflicht zur Einholung der entsprechenden Genehmigung, liegt beim Grundstückseigentümer.
- (2) Zusätzlich ist sie vom Grundstückseigentümer dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:
- Grundstückseigentümer: Name, Vorname, Anschrift
  - Adresse des zu entsorgenden Grundstücks
  - Fassungsvermögen der abflusslosen Sammelgrube
  - Zahl der angeschlossenen Einwohner
  - Material, aus dem die abflusslose Sammelgrube gefertigt ist
  - eine Lageskizze der abflusslosen Sammelgrube auf dem Grundstück sowie
  - Abstand der Entleerungsöffnung zur öffentlichen Zuwegung
- (3) Abflusslose Sammelgruben dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine öffentliche Kanalisation anzuschließen. Mit dem Anschluss des Grundstückes hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten die abflusslosen Sammelgruben stillzulegen.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist für die Bedienung und Wartung der abflusslosen Sammelgrube verantwortlich.
- (5) Abflusslose Sammelgruben müssen auf dem Grundstück so angeordnet und ausgeführt sein, dass sie für die Entleerung durch eine Person geeignet und mit vertretbarem Aufwand erreichbar sind. Die Anlage muss zugänglich sein und nach ihrer Anordnung überwacht werden können. Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so gesichert sein, dass keine Gefahren entstehen können. Einen mangelhaften Zustand hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 14 Tagen nach dessen Feststellung zu beseitigen und zur Nachkontrolle anzuzeigen.
- (6) In die abflusslose Sammelgrube dürfen nur häusliche Abwässer eingeleitet werden. Die Einleitbedingungen und Einleitverbote sind in **Anlage 2** gesondert geregelt. Der Zweckverband kann die Bedingungen und Verbote neu festlegen, wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer, die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (7) Die Entsorgung einer abflusslosen Sammelgrube hat nach deren Kapazität und nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
- (8) Das vom Verband beauftragte Entsorgungsunternehmen weist bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben die entnom-

mene Menge gegenüber dem Entsorgungspflichtigen durch Beleg nach. Der Beleg enthält die Kundennummer und das Datum der Entleerung sowie Angaben zur Art der entnommenen Abwässer. Der mit dem Benutzungszwang Belastete hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu kontrollieren, anderenfalls wird er mit der Behauptung ausgeschlossen, die Abrechnung der Entsorgung beruhe auf falschen Feststellungen.

- (9) Der aus abflusslosen Sammelgruben entnommene Inhalt geht mit der Übernahme in das Transportfahrzeug in das Eigentum des Verbandes über. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (10) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z.B. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

## § 8

### Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den Bestand einer abflusslosen Sammelgrube auf seinem Grundstück dem Verband schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Ist die Information vor Inkrafttreten der Satzung erfolgt, bedarf sie keiner Wiederholung.
- (2) Mit der Anmeldung sind die baurechtlichen Genehmigungen, Prüfbescheidung und Dichtigkeitsnachweis beizufügen. Die Information hat sich auch auf den Rauminhalt der abflusslosen Sammelgrube zu erstrecken.

## § 9

### Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die der Verband zur Erfüllung seiner Verpflichtung und Wahrnehmung seiner Rechte benötigt. Sie haben den Beauftragten des Verbandes ungehinderten Zutritt zum Grundstück zu gewähren, soweit dies erforderlich ist, um eine Überprüfung vorzunehmen, ob die Vorschriften dieser Satzung und gesetzliche Vorschriften Beachtung finden.
- (2) Wenn Stoffe entgegen den Regelungen der Anlage 2 dieser Satzung in die Grundstücksabwasseranlage gelangen, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Verband sofort zu benachrichtigen.

## § 10

### Entsorgungsablauf / Modalitäten

- (1) Die Entsorgung erfolgt durch vom GWAZ beauftragte Entsorger oder durch den GWAZ selbst. Alle Kunden werden als Einleiter erfasst.
- (2) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben ist für die einzelnen rechtlich selbständigen Anlagen getrennt geregelt, sie

erfolgt,

- für die Anlage E I nach einem Entsorgungsplan des beauftragten Entsorgungsunternehmens. Der Grundstückseigentümer hat eine erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise durch direkte Kontaktaufnahme beim vom Verband bezeichneten Entsorgungsunternehmen anzuzeigen. Die Anzeigefrist beträgt mindestens 5 Werktage vor Entsorgungstermin jedoch spätestens dann, wenn die abflusslose Sammelgrube bis 50 cm unter Zulauf gefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden, er kann auch für die Aufnahme in den Kreis der Dauerkunden gestellt werden. Die Gruben der Dauerkunden werden innerhalb der fälligen Entsorgungswoche entsorgt, in Einzelfällen zu vereinbarten Tagen. Die Aufnahme in den Kreis der Dauerkunden befreit den Grundstückseigentümer nicht von der Kontrollpflicht, der GWAZ oder das beauftragte Entsorgungsunternehmen haftet auch bei Dauerkunden nicht für Rückstauschäden.

- für Grundstücke, welche an den Entwässerungsanlagen E II und E III angeschlossen sind, durch direkte Kontaktaufnahme mit dem vom Verband bezeichneten Entsorgungsunternehmen zum Zwecke der Entleerung. Der Verband führt in den einzelnen Ortsteilen die regelmäßige Entleerung nach einem separat bekanntzumachenden Tourenplan durch. Die über die regelmäßige Entleerung nach Abs. 2 Satz 8 hinausgehende Notwendigkeit der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben ist so rechtzeitig anzuzeigen, dass die Restkapazität der Sammelgrube von der Anmeldung bis zur Entleerung für einen Zeitraum ausreicht, in den fünf Werktagen fallen.

## § 11

### Entsorgung von saisonal genutzten Grundstücken, Kleingartenanlagen und sonstigen Objekten

- (1) Für saisonal genutzte Grundstücke, wie Erholungssiedlungen und andere, können aufgrund der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten Einzelvereinbarungen geschlossen und gesonderte Entsorgungsgebühren kalkuliert werden. Näheres regelt die Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung. Die Entsorgung erfolgt, wenn möglich, in enger Abstimmung mit den Vorsitzenden bzw. Beauftragten der Siedlervereine.
- (2) Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz und sonstige Objekte werden durch den GWAZ nur auf Basis von Einzelaufträgen entsorgt, dabei wird jeder Auftrag gesondert nach Aufwand abgerechnet.

## § 12

### Durchführung der Entsorgung / technische Mindestanforderungen

- (1) Der Umfang der Entleerung umfasst die Entsorgung des Abwassers aus der abflusslosen Sammelgrube.
- (2) Die Höhendifferenz zwischen dem Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges und dem Boden der abflusslosen Sammelgrube darf maximal 4 m betragen. Bei Überschreitung dieser Höhendifferenz ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten eine Lösung zu schaffen (Einbau einer Hebeeinrichtung).
- (3) Der Abstand vom Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges zur abflusslosen Sammelgrube darf 30 m nicht überschreiten. Ande-

renfalls ist durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine fest verlegte Saugleitung zu errichten, erfolgt dies nicht, muss er die Kosten für zusätzliche Schlauchlängen bezahlen. Das Verlegen der Schlauchleitungen muss ohne Behinderungen und Schäden am Grundstück möglich sein. Befindet sich der Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges auf dem Grundstück, so müssen Stellplatz und Zufahrt dafür ausgelegt sein. Die ungehinderte Zufahrt ist zu gewähren. Der GWAZ haftet nicht für Schäden bei ungeeigneten Zufahrten und Stellplätzen. Zufahrten und Grubendeckel sind von Eis und Schnee zu beräumen. Ein Festfrieren der Grubendeckel ist durch Einlegen von Folie oder andere geeignete Maßnahmen zu verhindern.

- (4) Abflusslose Sammelgruben müssen über ein Mindestvolumen von 4 m<sup>3</sup> verfügen. Dies erhöht sich bei mehr als 2 Einwohnern um mindestens 2 m<sup>3</sup> je weiteren angeschlossenen Einwohner.
- (5) Wird eine Notentsorgung durch versäumte Anmeldung oder Füllstandskontrolle erforderlich, so erfolgt die Berechnung nach Aufwand. Eine Notentsorgung erfolgt nicht für Grundstücke gemäß § 11 Absatz 2.
- (6) Eine Berechnung nach Aufwand erfolgt auch für Leistungen, die durch Nichteinhaltung der Bedingungen nach Absatz (2), (3) und (4) des § 12 dieser Satzung erbracht werden müssen.
- (7) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die abflusslose Sammelgrube freizugeben und gegebenenfalls die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.
- (8) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann der GWAZ das Abwasser aus der abflusslosen Sammelgrube entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern, oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (9) Bei freilaufenden unbeaufsichtigten Hunden oder anderen gefährlichen Tieren erfolgt keine Entsorgung. Eventuell dadurch entstehender Schaden oder Mehrkosten sind vom Verursacher zu tragen.

## § 13

### Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner abflusslosen Sammelgrube und Zuwegung. In gleichem Umfang hat er den GWAZ von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Entsprechende Schäden sind vom Geschädigten nachzuweisen.
- (2) Verursacht der Entsorgende Schäden auf dem Grundstück, so ist er zur Dokumentation, wenn möglich gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer, verpflichtet. Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich beim GWAZ anzuzeigen.
- (3) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der

Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren. Im Übrigen haftet der GWAZ im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(6) bereits vorhandene abflusslose Sammelgruben nicht schriftlich anzeigt

Ordnungsgeld ab 01.01.07 25 bis 50 Euro

#### § 14

#### Ordnungswidrigkeit

(7) Die Entsorgung seiner abflusslosen Sammelgrube unzulässig durchführt oder keinen Nachweis darüber vorlegen kann

Ordnungsgeld ab 01.01.02 150 bis 1.500 Euro

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

(1) die Abwasseranlage auf seinem Grundstück nicht ordnungsgemäß herstellt oder erneuert oder ändert  
Ordnungsgeld ab 01.01.07 100 bis 1.000 Euro

(8) Die Anzeige der notwendigen Entleerungen seiner abflusslose Sammelgruben nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt

Ordnungsgeld ab 01.01.02 25 bis 50 Euro

(2) die Abwasseranlage auf seinem Grundstück vor Abnahme in Betrieb nimmt  
Ordnungsgeld ab 01.01.07 50 bis 500 Euro

#### § 15

#### Inkrafttreten

(3) nicht ungehinderten Zutritt zur Abwasseranlage auf dem Grundstück gewährt  
Ordnungsgeld ab 01.01.07 50 bis 500 Euro

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(4) Abwasser einleitet, das dem Einleitverbot unterliegt oder das nicht den Einleitbedingungen entspricht  
Ordnungsgeld ab 01.01.07 100 bis 5.000 Euro

Guben, 07.09.2015

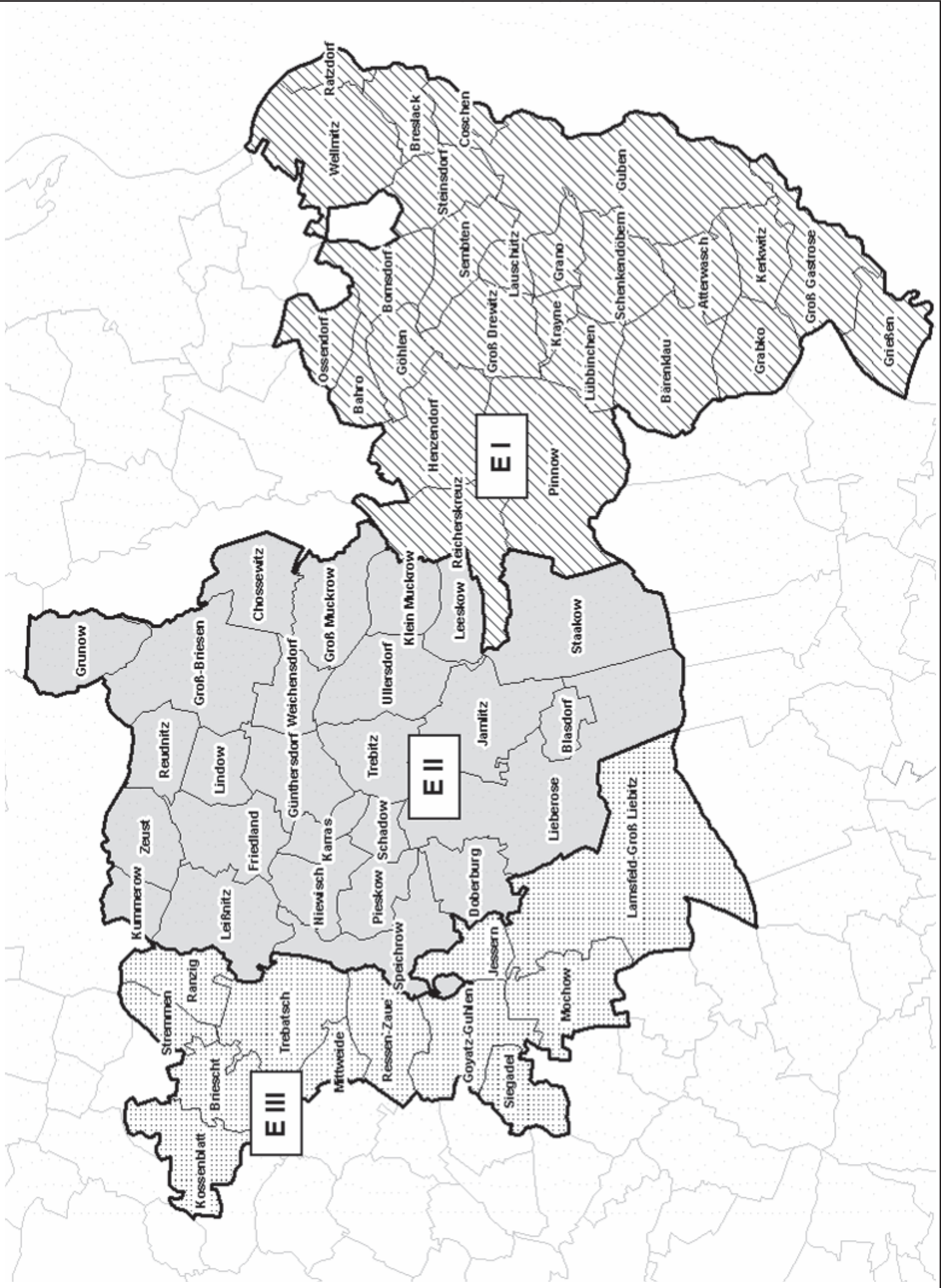
(5) abflusslose Sammelgruben ohne Anzeige errichtet  
Ordnungsgeld ab 01.01.07 100 bis 1.000 Euro

i. V. F. Mahro  
Verbandsvorsteher

T. Hähle  
Vorsitzender der Verbandsversammlung



Anlage 1





## Anlage 2 zur Fäkaliensatzung des GWAZ

### Einleitbedingungen, Verbot des Einleitens

(1) Hinsichtlich des Verbotes oder der Einleitbeschränkungen gelten die Richtlinien des jeweils gültigen Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) und die jeweils zu beachtenden DIN-Normen, sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind. Weitere Anforderungen auf Grund anderer Gesetze bleiben unberührt.

(2) Einem allgemeinen Einleitverbot unterliegen Stoffe, die

- die in der öffentlichen Entwässerungsanlage beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage gefährden oder beschädigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.

(3) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol und Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, sowie Lösungsmittel
4. Abwässer oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
5. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe die erhärten
6. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
7. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
8. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole; ausgenommen sind:
  - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind.
  - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einlei-

tung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 6 zugelassen hat;

c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Brandenburgischen Wassergesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht für das Einleiten wasser-gefährdender Stoffe in zentrale Abwasserbehandlungsanlagen und ihre Überwachung in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit der Zweckverband keine Einwendungen erhebt.

9. Abwasser aus Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird.

(4) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der jeweils gültigen Strahlenschutzverordnung entspricht.

(5) Der Zweckverband kann auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften erforderlich ist.

(6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 2 und 3 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwere Wirkung verlieren. In diesem Fall hat der Einleiter eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichen falls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(7) Ist damit zu rechnen, dass die anfallenden Abwässer nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entsprechen, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Abs. 2 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten

(9) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 2 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.

(10) Abwässer dürfen nur eingeleitet werden, wenn sie folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Werte:

a)	Temperatur	35 °C
b)	pH-Wert	6,5 bis 9,5
c)	absetzbare Stoffe	10 ml nach 0,5 Std. Absetzzeit
	abfiltrierbare Stoffe	200 mg/l
	CSB	2000 mg/l
	BSB <sub>5</sub>	500 mg/l

2. Verseifbare Öle und Fette 100 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

a)	direkt abscheidbar		DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten)
b)	Kohlenwasserstoffe, Gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18)		20 mg/l
4.	Organische Lösungsmittel halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisches gebundenes Halogen)		5 mg/l
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
a)	Arsen	(As)	0,05 mg/l
b)	Blei	(Pb)	0,30 mg/l
c)	Cadmium	(Cd)	0,10 mg/l
d)	Chrom ges.	(Cr)	0,30 mg/l
e)	Kupfer	(Cu)	0,50 mg/l
f)	Nickel	(Ni)	0,50 mg/l
g)	Quecksilber	(Hg)	0,01 mg/l
h)	Selen	(Se)	1,00 mg/l
i)	Zink	(Zn)	2,00 mg/l
j)	Cobalt	(Co)	0,10 mg/l
k)	Silber	(Ag)	2,00 mg/l
l)	Phosphor	(P)	6,50 mg/l
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)		
a)	Ammonium	(NH <sub>4</sub> )	50 mg/l
b)	Cyanid, leicht Freisetzbar	(CN)	0,1 mg/l
c)	Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
d)	Fluorid	(F)	60 mg/l
e)	Stickstoff gesamt	(N)	75 mg/l
f)	Sulfat	(SO <sub>4</sub> )	400 mg/l
g)	Sulfid	(S)	2 mg/l
h)	Chlorid	(Cl)	800 mg/l
i)	AOX		0,5 mg/l
7.	Organische Stoffe		
a)	Wasserdampfflüchtige Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)		75 mg/l
b)	Farbstoffe	nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.	
8.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat	nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.	
9.	Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.		
10.	Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen des Deutschen Institutes für Normung e.V., Berlin, auszuführen.		

- (11) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt werden.
- (12) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (13) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer

im Sinne der Absätze 2 bis 4 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden in der Abwasserbeseitigungsanlage zu reparieren, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen; weitere damit im Zusammenhang stehende finanzielle Aufwendungen gehen ebenfalls zu Lasten des Grundstückseigentümers.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 3. Änderungssatzung der Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007, beschlossen am 07.09.2015 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 37/15, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.

Nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 08.09.2015

i. V. F. Mahro  
Verbandsvorsteher

# Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

## Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]),
- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]),
- der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- der §§ 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg-WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - Bbg. AbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I/96, [Nr.03] S. 14) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]),

- der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417)

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 07.09.2015 mit Beschluss Nr. VV 38/15 die Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen.

Die Satzung lautet wie folgt:

## Inhaltsverzeichnis

- |   |    |                                                  |
|---|----|--------------------------------------------------|
| § | 1  | Allgemeines, Benutzungsgebühren                  |
| § | 2  | Gebührensschuldner                               |
| § | 3  | Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht    |
| § | 4  | Erhebungszeitraum und Vorausleistungen           |
| § | 5  | Veranlagung und Fälligkeit                       |
| § | 6  | Auskunfts- und Anzeigepflicht                    |
| § | 7  | Grundgebühr                                      |
| § | 8  | Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze) |
| § | 9  | Kostenerstattung für Sonderleistungen            |
| § | 10 | Ordnungswidrigkeiten                             |
| § | 11 | Inkrafttreten                                    |

## § 1

**Allgemeines, Benutzungsgebühren**

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband – nachfolgend Verband genannt – betreibt nach Maßgabe der Fäkalienatzung zur Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben drei Entwässerungsanlagen als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen und zwar
- eine rechtlich selbständige Anlage in der Stadt Guben (mit Ausnahme des Industriegebiets Guben Süd) sowie den Ortsteilen Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf der Gemeinde Schenkendöbern, dem Ortsteil Grieben der Gemeinde Jänschwalde, in der Gemeinde Neißemünde und den Ortsteilen Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Ossendorf und Steinsdorf der Gemeinde Neuzelle (Anlage E I)
  - eine rechtlich selbständige Anlage im Ortsteil Staakow der Gemeinde Schenkendöbern, in der Gemeinde Jamlitz, im Ortsteil Speichrow der Gemeinde Schwielochsee, im Gemeindeteil Grunow der Gemeinde Grunow-Dammendorf sowie in den Städten Friedland und Lieberose (Anlage E II)
  - und eine rechtlich selbständige Anlage in der Gemeinde Schwielochsee ohne den Ortsteil Speichrow und den Ortsteilen Briescht, Kossenblatt, Mittweide, Ranzig, Stremmen und Trebatsch der Gemeinde Tauche (Anlage E III)

Die räumliche Abgrenzung der öffentlichen Anlagen ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit nachfolgende Rechte und Pflichten von Grundstückseigentümern normiert sind, gelten diese hinsichtlich der Anlage, in deren Gebiet das Grundstück gelegen ist.

- (2) Für die Kosten zur Entleerung der abflusslosen Sammelgruben, den Transport, die Behandlung und Beseitigung des entnommenen Fäkalwassers und die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtungen, erhebt der Verband nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren. Neben den Benutzungsgebühren werden Kostenerstattungen für Sonderleistungen geltend gemacht.
- (3) Die in dieser Satzung geregelten Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen enthalten insbesondere die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebs- und Verwaltungskosten, die für die Vor- und Unterhaltung sowie den Betrieb der öffentlichen Einrichtung, die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer, die Abrechnung der Gebühren sowie die Beseitigung der anfallenden Rückstände entstehen, einschließlich der Entgelte für Fremdleistungen sowie die an das Land und den Bund abzuführenden Abgaben und Steuern.
- (4) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.
- (5) Die Benutzungsgebühren werden für dauerhaft zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke und saisonal genutzte Grundstücke getrennt kalkuliert.
- (6) Die nachfolgende Satzung gilt in Verbindung mit den Bestimmungen der jeweils gültigen Fäkalienatzung.

## § 2

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des entsorgten Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.
- (2) Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken kann an die Stelle der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten auch der Pächter oder Mieter treten. Die in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten sind in diesem Fall verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten als Gebührensschuldner des GWAZ zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3

**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Grund- und der Mengengebühr entsteht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung und mit der Inanspruchnahme der Leistung nach § 1 Abs. (2) Satz 1 dieser Satzung. Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung der öffentlichen Einrichtungen (Entwässerungsanlagen) entsteht bereits mit der Einleitung von Abwasser in die abflusslose Sammelgrube. Die Pflicht zur Entrichtung der Mengengebühr entsteht mit der Entleerung der abflusslosen Sammelgrube, dem Transport, der Behandlung und der Beseitigung des entnommenen Fäkalwassers.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Grund- und Mengengebühr entfällt mit Ende des Monats, in dem die abflusslose Sammelgrube dauerhaft außer Betrieb gesetzt oder das Grundstück über eine zentrale öffentliche Kanalisation an die öffentliche Entwässerungsanlage des Verbandes angeschlossen wird.
- (3) Wenn der GWAZ im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit Verstöße feststellt, ist er berechtigt, die rückwirkend ermittelte Gebührensschuld zuzüglich der Säumniszuschläge nach Maßgabe der AO zu erheben.

## § 4

**Erhebungszeitraum und Vorausleistungen**

- (1) Erhebungszeitraum für die Entsorgungsgebühren ist das Kalenderjahr. Wird der Wasserbezug aus einer zentralen Wasserversorgungsanlage für Teile eines Kalenderjahres (z.B. zweimonatlich) abgerechnet, so können die Fäkaliengebühren in Teilbeträgen für entsprechende Zeitabschnitte erhoben werden. Auf die Gebühren werden fünf anteilige Vorauszahlungen, als Abschläge, erhoben, die zu jeweils einem Sechstel der Höhe der Gebührenschild des



vorangegangenen Erhebungszeitraumes, aufgerundet auf volle Euro, entsprechen. Fehlt die Berechnung eines vorangegangenen Erhebungszeitraumes, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe eigener Schätzung, auf der Grundlage vergleichbarer Grundstücke oder den Angaben des Grundstückseigentümers fest.

- (2) Für die Entsorgungsgebühr saisonal genutzter Grundstücke gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Abweichend von Abs. 1 ist im Falle eines Wechsels des Gebührenschuldners vor Ablauf des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum kürzer. Der Erhebungszeitraum endet dann zum Zeitpunkt des Wechsels. Der Zeitpunkt ist durch geeignete Dokumente nachzuweisen (vgl. § 6 Abs. 2). Die Gebührenschuld entsteht dann am Ende des kürzeren Erhebungszeitraums. Die Gebühren dürfen dann bereits vor Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt werden.
- (4) In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Havarien, Insolvenz-

verfahren, gravierenden Änderungen des Verbrauchsverhaltens) kann der GWAZ auf Antrag des Gebührenschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraums eine Zwischenabrechnung vornehmen.

## § 5

### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Entsorgungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die festgesetzten Abschläge werden

- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I von den Gebührenschuldern, die in der Stadt Guben wohnen, jeweils zum 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember fällig, für alle übrigen Gebührenschuldner der Entwässerungsanlage E I jeweils zum 15. der Monate März, Mai, Juli, September und November
- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II nach folgender Tabelle

Gemeinde/Stadt	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	4. Abschlag	5. Abschlag
Lieberose ohne die OT Blasdorf, Doberburg, Goschen und Trebitz	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Lieberose, die OT Blasdorf, Doberburg, Goschen und Trebitz	15.03	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Jamlitz ohne die OT Leeskow und Ullersdorf	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Jamlitz, die OT Leeskow und Ullersdorf	15.03.	15.05.	15.07.	15.9.	15.11.
Schwielochsee der OT Speichrow	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Friedland, die OT Friedland und Groß Muckrow	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Friedland die OT Chossewitz, Groß Briesen, Günthersdorf, Karras, Klein Muckrow, Kummerow, Lindow, Leißnitz, Niewisch, Reudnitz, Schadow, Zeust und Weichensdorf	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Friedland der OT Pieskow ohne die Pieskower Wochenendsiedlung	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Friedland der OT Pieskow nur die Pieskower Wochenendsiedlung	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Grunow-Dammendorf OT Grunow	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Schenkendöbern OT Staakow	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.

- und für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III nach folgender Tabelle

Gemeinde/Stadt	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag	4. Abschlag	5. Abschlag
Tauche, die OT Mittweide, Trebatsch, Ranzig und Stremmen	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.
Tauche, die OT Briescht und Kossenblatt	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Schwielochsee, die OT Goyatz (ohne den bewohnten GT Siegadel), Jessern, Lamsfeld-Groß Liebitz nur mit den bewohnten GT Groß Liebitz und Klein Liebitz	15.03.	15.05.	15.07.	15.09.	15.11.
Schwielochsee, die OT Lamsfeld-Groß Liebitz (ohne die bewohnten GT Groß Liebitz und Klein Liebitz), Mochow, Ressen-Zaue, Goyatz nur mit dem bewohnten GT Siegadel	15.04.	15.06.	15.08.	15.10.	15.12.

fällig.

- (2) Bagatellbeträge bis 3,00 € werden mit dem ersten Abschlag verrechnet. Guthaben aus der Jahresverbrauchsabrechnung kann der GWAZ mit sonstigen offenen Forderungen gegenüber dem Gebührenschuldner verrechnen.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der GWAZ Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

## § 6

### Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem GWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem GWAZ sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. durch Kaufvertrag, Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 dieser Satzung. Für die Gebühren bei einem Eigentümerwechsel haften Veräußerer und Erwerber gesamtschuldnerisch.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem GWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Abwassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem GWAZ unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des GWAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

## § 7

### Grundgebühr

- (1) Für die Vorhaltung der öffentlichen Entwässerungsanlagen zur Entsorgung von häuslichem und diesem gleichgestellten Abwasser und der teilweisen Deckung der daraus entstehenden fixen Kosten werden Grundgebühren unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage erhoben.
- (2) Die Grundgebühr für dauerhaft zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke ist an die Größe des eingebauten Wasserzählers gebunden, sie beträgt

#### - für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2007 bis 31.12.2007

Zählergröße/Neindurchfluss	Jahresgrundgebühr
bis Qn 2,5 m³/h	35,00 Euro
Qn 6,0 m³/h	196,00 Euro
Qn 10,0 m³/h	875,00 Euro
Qn 15,0 m³/h	1.750,00 Euro
Qn 40,0 m³/h	2.065,00 Euro
Qn 60,0 m³/h	2.327,00 Euro

ab 01.01.2008 bis 31.12.2012

Zählergröße/Neindurchfluss	Jahresgrundgebühr
bis Qn 2,5 m³/h	60,50 Euro
Qn 6,0 m³/h	338,80 Euro
Qn 10,0 m³/h	1.512,50 Euro
Qn 15,0 m³/h	3.025,00 Euro
Qn 40,0 m³/h	3.569,50 Euro
Qn 60,0 m³/h	4.023,25 Euro

ab 01.01.2013 bis 31.12.2013

Zählergröße/Neindurchfluss	Jahresgrundgebühr
bis Qn 2,5 m³/h	78,33 Euro
Qn 6,0 m³/h	438,65 Euro
Qn 10,0 m³/h	1.958,25 Euro
Qn 15,0 m³/h	3.916,50 Euro
Qn 40,0 m³/h	4.621,47 Euro
Qn 60,0 m³/h	5.208,95 Euro

ab 01.01.2014

Zählergröße/Neindurchfluss	Jahresgrundgebühr
bis Qn 2,5 m³/h	56,28 Euro
Qn 6,0 m³/h	315,17 Euro
Qn 10,0 m³/h	1.407,00 Euro
Qn 15,0 m³/h	2.814,00 Euro
Qn 40,0 m³/h	3.320,52 Euro
Qn 60,0 m³/h	3.742,62 Euro

#### - für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II

ab 01.01.2007 bis 31.12.2013

Zählergröße/Neindurchfluss	Jahresgrundgebühr
bis Qn 2,5 m³/h	87,72 Euro
Qn 6,0 m³/h	210,60 Euro
Qn 10,0 m³/h	351,00 Euro
Qn 15,0 m³/h	526,44 Euro

ab 01.01.2014

## § 8

**Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)**

Zählergröße/Nenndurchfluss                      Jahresgrundgebühr

bis Qn	2,5 m <sup>3</sup> /h	192,17 Euro
Qn	6,0 m <sup>3</sup> /h	1.076,15 Euro
Qn	10,0 m <sup>3</sup> /h	4.804,25 Euro
Qn	15,0 m <sup>3</sup> /h	9.608,50 Euro

**- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III**

ab 01.01.2007 bis 31.12.2008

Zählergröße/Nenndurchfluss                      Jahresgrundgebühr

bis Qn	2,5 m <sup>3</sup> /h	51,36 Euro
Qn	6,0 m <sup>3</sup> /h	123,24 Euro
Qn	10,0 m <sup>3</sup> /h	205,44 Euro
Qn	15,0 m <sup>3</sup> /h	308,16 Euro

ab 01.01.2009 bis 31.12.2013

Zählergröße/Nenndurchfluss                      Jahresgrundgebühr

bis Qn	2,5 m <sup>3</sup> /h	56,54 Euro
Qn	6,0 m <sup>3</sup> /h	135,70 Euro
Qn	10,0 m <sup>3</sup> /h	226,16 Euro
Qn	15,0 m <sup>3</sup> /h	339,24 Euro

ab 01.01.2014

Zählergröße/Nenndurchfluss                      Jahresgrundgebühr

bis Qn	2,5 m <sup>3</sup> /h	157,69 Euro
Qn	6,0 m <sup>3</sup> /h	883,06 Euro
Qn	10,0 m <sup>3</sup> /h	3.942,25 Euro
Qn	15,0 m <sup>3</sup> /h	7.884,50 Euro

(3) Die Jahresgrundgebühr für saisonal genutzte Grundstücke, die

- über die Entwässerungsanlage E I entsorgt werden, beträgt  
bis 31.12.2013                      14,65 Euro je Verbrauchsstelle  
ab 01.01.2014                      56,28 Euro je Verbrauchsstelle
- über die Entwässerungsanlagen E II und E III entsorgt werden, entspricht der Höhe der Grundgebühr für die dauerhaft zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke der Entwässerungsanlagen E II und E III gemäß Absatz 2.

(4) Soweit ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, wird eine Nenn-durchflussgröße in m<sup>3</sup>/h durch den Verband bestimmt. Diese Bestimmung richtet sich danach, welcher Nenn-durchfluss eines Wasserzählers für ein vergleichbares Grundstück erforderlich wäre, um die Wasserentnahme messen zu können.

(1) Die der Mengengebühr zugrunde liegende Abwassermenge bemisst sich nach dem Trink- bzw. Brauchwasserverbrauch (Wasserverbrauch) der Verbrauchsstelle. Grundlage sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an den GWAZ anteilig berücksichtigt.

(2) Für die Entwässerungsanlage E I werden dabei 90% des Wasserverbrauchs, für die Entwässerungsanlagen E II und E III 100% des Wasserverbrauchs in Ansatz gebracht.

(3) Bei der Ermittlung des Wasserverbrauches eines Gebäudes zählen:

- a) das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Trinkwasser,
- b) das aus Eigengewinnungsanlagen entnommene Wasser, wenn es nach Gebrauch als Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet wird,
- c) Wasser aus Niederschlagsauffangeinrichtungen, wenn es nach Gebrauch als Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet wird.

(4) Die Menge des Trinkwassers, die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wird, wird durch den Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ermittelt.

(5) Soweit Wassermengen nach Abs. 3, Buchstabe b. und c. in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet werden, haben die Gebührenschuldner dies dem Verband anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, die Menge durch eine zugelassene und geeichte Messeinrichtung nachzuweisen, die sie auf ihre Kosten einzubauen und zu warten haben.

(6) Werden auf dem Grundstück entnommene Wassermengen nicht der Grundstücksabwasseranlage zugeführt (z.B. zur Bewässerung der Gartenfläche, zur Herstellung gewerblicher Produkte oder zur Viehtränke), so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über zugelassene und geeichte Messeinrichtungen nachweisen und die Absetzung der so gemessenen bzw. nachgewiesenen Menge von der Wassermenge schriftlich, innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, beim Verband beantragen. Der Einbau und die Wartung der Messeinrichtungen hat auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erfolgen.

In Bezug auf Wassermengen, die aufgrund von Havarien nicht der Grundstücksabwasseranlage zugeführt werden, kann ein Antrag auf Absetzung der Wasserverlustmengen gestellt werden. Dieser Antrag ist unverzüglich zu stellen. Verspätet gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

(7) Der Einbau einer Messeinrichtung nach Absatz 5 und 6 ist dem Verband anzuzeigen. Dieser wird auf Anforderung des Grundstückseigentümers bzw. eines anderen Berechtigten gemäß § 2 dieser Satzung vom Verband abgenommen, plombiert, in der Folge abgelesen und entsprechend der Eichfrist gewechselt. Für die Abnahme und den Wechsel erhebt der Verband Gebühren für Sonderleistungen. Nicht abgenommene oder unverplombte Messeinrichtungen gelten als nicht vorhanden. Nach der Abnahme der Messeinrichtung entfällt der jährliche Antrag auf Absetzung gem. Absatz 6 bis auf Widerruf.

(8) Der Gebührenberechnung zur Fäkalentsorgung werden vor Anwendung der Regelung des Abs. 2, die nach Abs. 4 und 5 gemes-

senen Wassermengen zugrunde gelegt, nachdem die nach Abs. 6 ermittelten Wassermengen abgesetzt worden sind.	lage die am Fahrzeug gemessene Abfuhrmenge. Messschritt ist der (angefangene) halbe Kubikmeter. Für an die Entwässerungsanlagen E II und E III angeschlossene saisonal genutzte Grundstücke gilt Absatz 8 entsprechend.
(9) Soweit der Wasserverbrauch im Erhebungszeitraum nicht ermittelt werden konnte, weil a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich war oder c) der Wasserzähler den Verbrauch nicht festgestellt hat oder d) eine Messung aus anderen Gründen nicht möglich war,	(14) Der Gebührensatz der Mengengebühr für das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser aus saisonal genutzten Grundstücken beträgt
wird dieser auf der Grundlage vorhergehender Erhebungszeiträume oder vergleichbarer Grundstücke vom Verband geschätzt und das Schätzergebnis als Bemessungsgrundlage der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.	<b>- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I</b> ab 01.01.2007 bis 31.12.2011 12,60 Euro/m <sup>3</sup> ab 01.01.2012 bis 31.12.2012 3,96 Euro/m <sup>3</sup> ab 01.01.2013 bis 31.12.2013 11,57 Euro/m <sup>3</sup> ab 01.01.2014 bis 31.12.2014 13,40 Euro/m <sup>3</sup> ab 01.01.2015 5,11 Euro/m <sup>3</sup>
(10) Hat der Verband eine geeichte Messeinrichtung für die Ermittlung der Abwassermenge eines Grundstücks oder Gebäudes hergestellt, wird die gemessene Abwassermenge zur Berechnung der Abwassergebühr herangezogen. Das gilt auch, wenn der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine vergleichbare Messeinrichtung eingebaut hat, die vom Verband zuvor schriftlich zugelassen worden ist.	<b>- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II</b> ab 01.01.2007 bis 31.12.2008 6,66 Euro/m <sup>3</sup> ab 01.01.2009 bis 31.10.2010 6,79 Euro/m <sup>3</sup>
(11) Der Gebührensatz der Mengengebühr, für das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser (Fäkalwasser) aus dauerhaft zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken beträgt	ab 01.11.2010 bis 31.12.2011 6,79 Euro/m <sup>3</sup> für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von min. 8 m <sup>3</sup> entsorgtes Abwasser
<b>- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I</b> ab 01.01.2007 bis 31.12.2011 3,96 Euro ab 01.01.2012 bis 31.12.2013 5,42 Euro ab 01.01.2014 bis 31.12.2014 4,01 Euro ab 01.01.2015 4,87 Euro	ab 01.01.2012 bis 31.12.2013 5,39 Euro/m <sup>3</sup> für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von min. 8 m <sup>3</sup> entsorgtes Abwasser
je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung)	ab 01.01.2014 bis 31.12.2014 5,62 Euro/m <sup>3</sup> für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von min. 8 m <sup>3</sup> entsorgtes Abwasser
<b>- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II</b> ab 01.01.2007 bis 31.12.2008 6,66 Euro ab 01.01.2009 bis 31.12.2011 6,79 Euro ab 01.01.2012 bis 31.12.2013 5,39 Euro ab 01.01.2014 bis 31.12.2014 5,62 Euro ab 01.01.2015 5,14 Euro	ab 01.01.2015 5,14 Euro/m <sup>3</sup> für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von min. 8 m <sup>3</sup> entsorgtes Abwasser
je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung)	ab 01.11.2010 bis 31.12.2011 13,10 Euro/m <sup>3</sup> für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von max. 2,5 m <sup>3</sup> entsorgtes Abwasser
<b>- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III</b> ab 01.01.2007 bis 31.12.2009 6,88 Euro ab 01.01.2010 bis 31.12.2011 6,85 Euro ab 01.01.2012 bis 31.12.2012 4,77 Euro ab 01.01.2013 bis 31.12.2014 6,17 Euro ab 01.01.2015 5,75 Euro	ab 01.01.2012 bis 31.12.2013 10,69 Euro/m <sup>3</sup> für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von max. 2,5 m <sup>3</sup> entsorgtes Abwasser
je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung).	ab 01.01.2014 bis 31.12.2014 12,46 Euro/m <sup>3</sup> für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von max. 2,5 m <sup>3</sup> entsorgtes Abwasser
(12) Der Gebührensatz gemäß Abs. 11 schließt die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 30 m für die Entwässerungsanlage E I und 15 m für die Entwässerungsanlage E II ein. Soweit die Verwendung von Schlauchlängen über dieses Maß hinaus geboten ist, erfolgt eine Berechnung nach Aufwand.	ab 01.01.2015 11,98 Euro/m <sup>3</sup> für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von max. 2,5 m <sup>3</sup> entsorgtes Abwasser
(13) Für saisonal genutzte Grundstücke, welche an der Entwässerungsanlage E I angeschlossen sind, gilt als Bemessungsgrund-	entsorgtes Abwasser



**- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III**

ab 01.01.2007 bis 31.12.2009	6,88 Euro/m <sup>3</sup>
ab 01.01.2010 bis 31.12.2011	6,85 Euro/m <sup>3</sup>
ab 01.01.2012 bis 31.12.2012	4,77 Euro/m <sup>3</sup>
ab 01.01.2013 bis 31.12.2014	6,17 Euro/m <sup>3</sup>
ab 01.01.2015	5,75 Euro/m <sup>3</sup> .

- (15) Die Benutzungsgebühr für die Übernahme von Fäkalien und Fäkalschlämmen aus Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz und sonstigen Objekten auf verbandseigene Abwasserbehandlungsanlagen der Entwässerungsanlagen E I, E II und E III beträgt einheitlich 3,58 Euro je Kubikmeter eingeleiteter Fäkalien oder Fäkalschlämme.

**§ 9****Kostenerstattung für Sonderleistungen**

- (1) Für Sonderleistungen, die wegen der Nichteinhaltung der Bedingungen nach § 12 Absätze 2, 3, 4 und 5 der Fäkaliensatzung des GWAZ in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden müssen, macht der GWAZ neben der Mengengebühr eine Kostenerstattung nach Aufwand geltend. Gleiches gilt für die Entsorgung im Havarie- und Notfall als Sonderleistung gemäß § 12 Abs. 6 der Fäkaliensatzung des GWAZ. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage des Zeitaufwandes, der in (angefangenen) halben Stunden ermittelt wird, und der dafür dem GWAZ entstandenen Kosten von Fremdfirmen auf der Grundlage zugehöriger Fremdleistungsrechnungen.
- (2) Gebühren für Sonderleistungen der Verwaltung regelt die Verwaltungsgebührensatzung.
- (3) Für den Wechsel von Unterzählern beträgt der Gebührensatz 52,34 € je Unterzähler. Er beinhaltet Material-, Leistungs- und Fahrtkosten. Wird der Unterzähler gemeinsam mit dem Hauptzähler gewechselt so erniedrigt sich der Gebührensatz auf 32,00 € je Unterzähler. Werden mehrere Unterzähler gleichzeitig gewechselt so gilt der ermäßigte Gebührensatz für den 2. und jeden weiteren Zähler. Zähler an Eigengewinnungsanlagen gelten grundsätzlich als Unterzähler.

**§ 10****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen seiner Verpflichtung aus § 8, Abs. 5 und 6 keine Messeinrichtung einbauen lässt oder nach § 8, Abs. 7 den Einbau nicht anzeigt,
  - entgegen § 6, Abs. 2 einen Wechsel des Gebührenschuldners nicht unverzüglich anzeigt,
  - Auskünfte, zu denen er nach § 6 verpflichtet ist, nicht, nicht unverzüglich oder falsch erteilt,
  - einen Beauftragten des Verbandes entgegen seiner Pflicht aus § 6 Abs.5 daran hindert, das Grundstück zu betreten oder die Bemessungsgrundlagen festzustellen.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 werden mit Geldbuße zwischen 25 und 2.500 Euro geahndet.

**§ 11****Inkrafttreten**

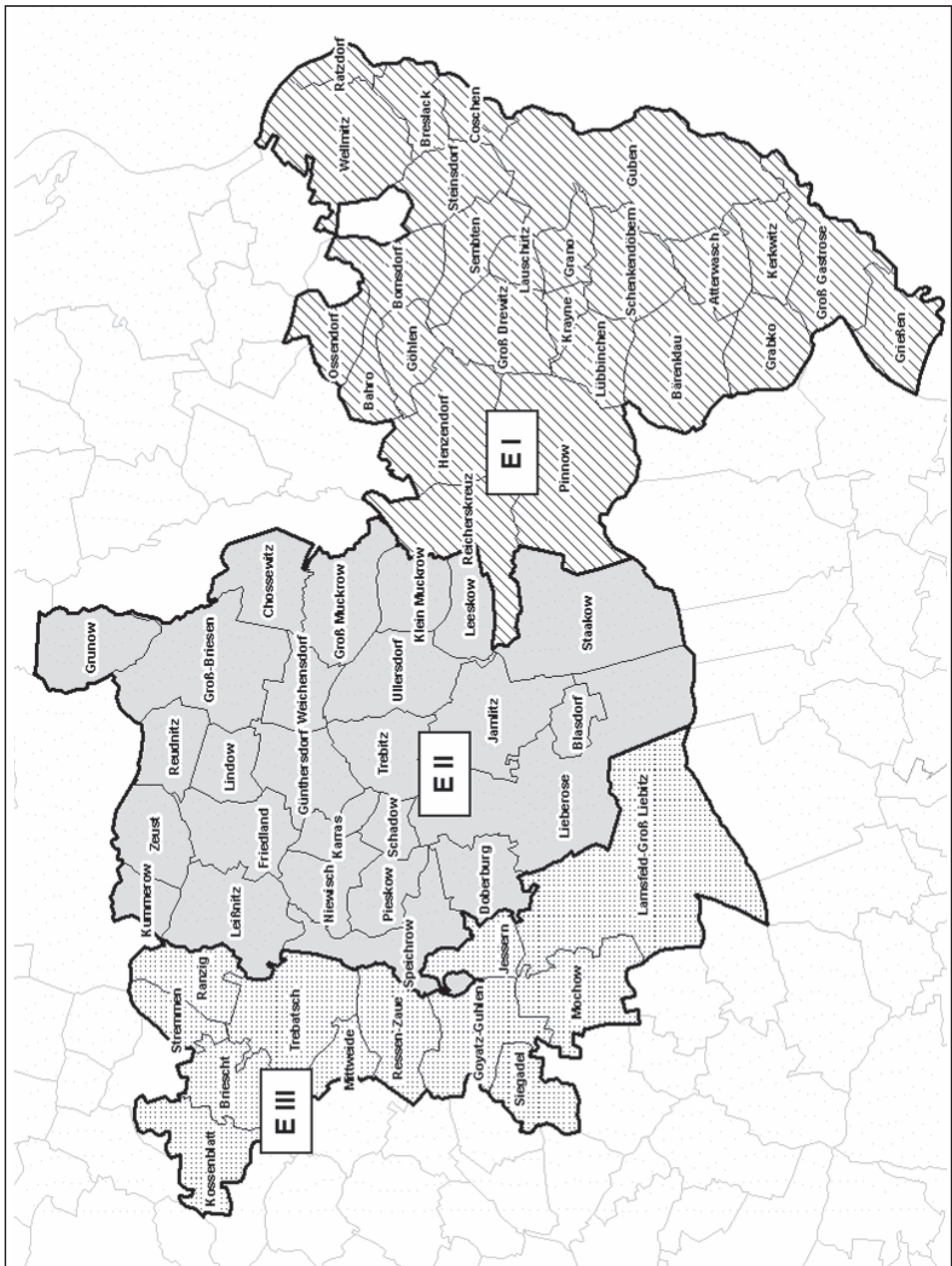
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Guben, 07.09.2015

i. V. F. Mahro  
Verbandsvorsteher

T. Hähle  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage 1



## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Gebührensatzung zur Fäkalienatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes, beschlossen am 07.09.2015 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 38/15, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 08.09.2015

i. V. F. Mahro  
Verbandsvorsteher

## Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ) Satzung über die Entsorgung von Klärschlamm aus biologischen Kleinkläranlagen

# Klärschlamm Entsorgungssatzung des GWAZ

### Präambel

Auf der Grundlage

- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])
- des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20] in seiner jeweils gültigen Fassung.
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - Bbg. AbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I/96, [Nr. 03], S. 14) in seiner jeweils gültigen Fassung

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 07.09.2015 mit Beschluss Nr. VV 39/15 die folgende Klärschlamm Entsorgungssatzung beschlossen.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff- Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 7 Errichtung und Betrieb von Kleinkläranlagen
- § 8 Anzeigepflicht

- § 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 10 Haftung
- § 11 Ordnungswidrigkeit
- § 12 Inkrafttreten

### § 1 Allgemeines

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband betreibt zur Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen drei wirtschaftlich und rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen und zwar
- eine rechtlich selbständige Einrichtung in der Stadt Guben (mit Ausnahme des Industriegebietes Guben Süd) sowie den Ortsteilen Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf der Gemeinde Schenkendöbern, dem Ortsteil Grieben der Gemeinde Jänschwalde, in der Gemeinde Neißemünde und den Ortsteilen Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Ossendorf und Steinsdorf der Gemeinde Neuzelle (Anlage E I),
  - eine rechtlich selbständige Einrichtung im Ortsteil Staakow der Gemeinde Schenkendöbern, in der Gemeinde Jamlitz, im Ortsteil Speichrow der Gemeinde Schwielochsee, im Gemeindeteil Grunow der Gemeinde Grunow-Dammendorf sowie in den Städten Friedland und Lieberose (Anlage E II) und
  - eine rechtlich selbständige Einrichtung in der Gemeinde Schwielochsee ohne den Ortsteil Speichrow und den Ortsteil-



len Briescht, Kossenblatt, Mittweide, Ranzig, Stremmen und Trebatsch der Gemeinde Tauche (Anlage E III).

Die räumliche Abgrenzung der öffentlichen Einrichtungen ergibt sich aus der beigegeführten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit nachfolgende Rechte und Pflichten von Grundstückseigentümern in Bezug auf Kleinkläranlagen und Klärschlammensorgung normiert sind, gelten diese hinsichtlich der Anlage, in deren Gebiet das Grundstück gelegen ist.

- (2) Als an die öffentliche Einrichtung angeschlossen gelten alle Grundstücke, auf denen ständig oder zeitweilig Abwasser anfällt, sofern diese nicht vollständig an die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind und die über eine Kleinkläranlage verfügen.
- (3) Der Verband kann sich zum Betrieb der Einrichtungen nach Abs. 1 ganz oder teilweise der Leistung Dritter bedienen.
- (4) Die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

## § 2

### Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere

Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder dinglich zur Nutzung Berechtigte nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer.

Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken gelten die Rechte und Pflichten neben den in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten auch entsprechend für den Pächter oder Mieter. Die in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten sind verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten nach dieser Satzung auf die Pächter und Mieter zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung gelten folgende Begriffsdefinitionen:

<b>Abwasser</b>	ist durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist kein Wasser, das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstanden (Jauche, Gülle) und dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht zu werden.
<b>Niederschlagswasser</b>	ist abfließendes Wasser von Niederschlägen von bebauten oder befestigten Flächen.
<b>Kleinkläranlagen</b>	sind Anlagen zur Behandlung häuslichen Abwassers, die über eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis sowie über eine ordnungsgemäße wasserrechtliche Bauabnahme verfügen.
<b>Klärschlamm</b>	ist der Anteil des Abwassers, der bei seiner Reinigung in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird. Kein Klärschlamm im Sinne dieser Satzung ist der stabilisierte Schlamm.
<b>Zur öffentlichen Einrichtung</b>	zählen alle Einrichtungen, Anlagen und Geräte, die der ordnungsgemäßen Entleerung von Kleinkläranlagen, dem Transport des entnommenen Inhaltes, der Abwasserentsorgung, -aufbereitung und Klärschlammensorgung dienen.

## § 4

### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks, welches nach § 1 Abs. 2 an eine öffentliche Einrichtung angeschlossen ist, ist vorbehaltlich der Anlage 2 „Einleitungsbedingungen, Verbot des Einleitens“ dieser Satzung, berechtigt, die Entsorgung seiner Kleinkläranlage zu verlangen.
- (2) Ein Benutzungsrecht besteht nicht, wenn die Entleerung oder Übernahme des Klärschlammes technisch oder rechtlich unmöglich ist oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

## § 5

### Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks, welches nach § 1 Abs. 2 an eine öffentliche Einrichtung angeschlossen ist, ist nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt, dieses vollständig einer Kleinkläranlage zuzuführen und deren Entleerung ausschließlich durch den Verband oder den durch ihn beauftragten Dritten durchführen zu lassen und den zu entsorgenden Inhalt dem Verband zu überlassen (Benutzungszwang). Die Entsorgung der Kleinkläranlage umfasst die Entnahme des Klärschlammes aus der Anlage, die Abfuhr und die Behandlung des Klärschlammes auf den Abwasserbehandlungs-



anlagen des GWAZ.

- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden oder baulichen Anlagen gemäß jeweils gültiger Bauordnung für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Handlungen des Verbandes, die der Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen nach dieser Satzung dienen, sind vom Grundstückseigentümer zu dulden.

## § 6

### Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Vom Benutzungszwang kann eine Befreiung erteilt werden. Die Befreiung setzt einen schriftlich begründeten Antrag an den Verband voraus.
- (2) Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften verletzt werden, wenn den öffentlichen Belangen der Wasserwirtschaft und dem Schutz des Grundwassers Genüge getan ist und nach Maßgabe aller Abwägungen der privaten und öffentlichen Interessen das private Interesse an der Befreiung überwiegt.

## § 7

### Errichtung und Betrieb von Kleinkläranlagen

- (1) Die Errichtung von Kleinkläranlagen ist dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:
- Grundstückseigentümer: Name, Vorname, Anschrift
  - Adresse des zu entsorgenden Grundstücks
  - Fassungsvermögen der Kleinkläranlage
  - Zahl der angeschlossenen Einwohner
  - Material, aus dem die Kleinkläranlage gefertigt ist.
  - eine Lageskizze der Kleinkläranlage auf dem Grundstück sowie
  - Abstand der Entleerungsöffnung zur öffentlichen Zuwegung
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Kanalisation gilt als befristete Ausnahmeregelung.
- (3) Kleinkläranlagen dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Mit dem Anschluss des Grundstückes hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten die Kleinkläranlage stillzulegen und auf Forderung der Unteren Wasserbehörde zu beseitigen.
- (4) In die Kleinkläranlage dürfen nur häusliche Abwässer eingeleitet werden. Die Einleitbedingungen und Einleitverbote sind in Anlage 2 gesondert geregelt. Der Zweckverband kann die Bedingungen und Verbote neu festlegen, wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer, die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist für die Bedienung und Wartung

der Kleinkläranlage verantwortlich. Er kann den Betrieb seiner Kleinkläranlage einem fachlich geeigneten Unternehmen übertragen.

- (6) Kleinkläranlagen müssen auf dem Grundstück so angeordnet und ausgeführt sein, dass sie für die Entleerung durch eine Person geeignet und mit vertretbarem Aufwand erreichbar sind. Die Anlage muss zugänglich sein und nach ihrer Anordnung überwacht werden können. Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so gesichert sein, dass keine Gefahren entstehen können. Die Höhendifferenz zwischen dem Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges und dem Boden der Kleinkläranlage darf maximal 4m betragen. Bei Überschreitung dieser Höhendifferenz ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten eine Lösung zu schaffen (Einbau einer Hebeeinrichtung). Einen mangelhaften Zustand hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 14 Tagen nach deren Feststellung zu beseitigen und zur Nachkontrolle anzuzeigen.
- (7) Der Abstand vom Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges zur Kleinkläranlage darf 30m nicht überschreiten. Anderenfalls soll der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine fest verlegte Saugleitung errichten, erfolgt dies nicht muss er die Kosten für zusätzliche Schlauchlängen bezahlen. Das Verlegen der Schlauchleitungen muss ohne Behinderungen und Schäden am Grundstück möglich sein. Befindet sich der Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges auf dem Grundstück, so müssen Stellplatz und Zufahrt dafür ausgelegt sein. Die ungehinderte Zufahrt ist zu gewähren. Der GWAZ haftet nicht für Schäden bei ungeeigneten Zufahrten und Stellplätzen. Zufahrten und Anlagendeckel sind von Eis und Schnee zu beräumen. Ein Festfrieren der Anlagendeckel ist durch Einlegen von Folie oder andere geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- (8) Die Entsorgung einer Kleinkläranlage hat nach deren Kapazität und nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften zu erfolgen. Die Häufigkeit und der Umfang der Räumung des Schlammes richten sich nach den Festlegungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der Betriebsanweisung. Sind dort keine Festlegungen getroffen, so ist durch die untere Wasserbehörde im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid eine Räumung unter Beachtung der einschlägigen Normen und anderer Regelwerke (DIN, CEN, ATV-DVWK) vorzuschreiben. Der Umfang der Entleerung umfasst die Entsorgung des Klärschlammes aus der Kleinkläranlage, der Grundstückseigentümer hat den Fahrer des Entsorgungsfahrzeuges bezüglich des Entnahmeortes und der Entnahmemenge einzuweisen.
- (9) Die regelmäßige Entleerung nach Abs. 7 sowie die darüber hinausgehende Notwendigkeit der Entnahme von Klärschlamm ist so rechtzeitig anzuzeigen, dass die Restkapazität der Absetzkammer für den Klärschlamm von der Anmeldung bis zur Entleerung für einen Zeitraum ausreicht, in den fünf Werktage fallen.
- (10) Die Entleerung der Kleinkläranlagen ist für die einzelnen rechtlich selbständigen Anlagen getrennt geregelt, sie erfolgt,
- für die Anlage E I nach einem Entsorgungsplan des beauftragten Entsorgungsunternehmens. Der Grundstückseigentümer hat eine erforderlich werdende Entleerung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise durch direkte Kontaktaufnahme beim vom Verband bezeichneten Entsorgungsunternehmen anzuzeigen. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden, er kann auch für die Aufnahme in den Kreis der Dauerkunden gestellt werden. Die Kleinkläranlagen der Dauerkunden werden innerhalb der fälligen Entsorgungswoche entsorgt, in Einzelfällen zu vereinbarten Tagen. Die Aufnahme in den Kreis der Dauerkun-

den befreit den Grundstückseigentümer nicht von der Kontrollpflicht, der GWAZ oder das beauftragte Unternehmen haftet auch bei Dauerkunden nicht für Rückstauschäden.

- für Grundstücke, welche an den Entwässerungsanlagen E II und E III angeschlossen sind, durch direkte Beauftragung des vom Verband bezeichneten Entsorgungsunternehmens mit der Entleerung.

(11) Das vom Verband beauftragte Entsorgungsunternehmen weist bei der Entleerung von Kleinkläranlagen die entnommene Menge gegenüber dem Entsorgungspflichtigen durch Beleg nach. Der Beleg enthält die Kundennummer und das Datum der Entleerung sowie Angaben zur Art der entnommenen Abwässer. Der mit dem Benutzungszwang Belastete hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu kontrollieren, anderenfalls wird er mit der Behauptung ausgeschlossen, die Abrechnung der Entsorgung beruhe auf falschen Feststellungen.

(12) Wird eine Notentsorgung durch versäumte Anmeldung oder Füllstandskontrolle innerhalb der Bereitschaftszeiten des GWAZ erforderlich, so erfolgt die Berechnung nach Aufwand.

(13) Eine Berechnung nach Aufwand erfolgt auch für Leistungen, die durch Nichteinhaltung der Bedingungen nach Absatz (6) und (7) erbracht werden müssen.

(14) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Kleinkläranlage freizugeben und gegebenenfalls die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

(15) Der aus Kleinkläranlagen entnommene Inhalt geht mit der Übernahme in das Transportfahrzeug in das Eigentum des Verbandes über. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

(16) Bei freilaufenden unbeaufsichtigten Hunden oder anderen gefährlichen Tieren erfolgt keine Entsorgung. Eventuell dadurch entstehender Schaden oder Mehrkosten sind vom Verursacher zu tragen.

## § 8

### Anzeigepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat den Bestand einer Kleinkläranlage auf seinem Grundstück dem Verband zur Kenntnis zu bringen. Ist die Information vor Inkrafttreten der Satzung erfolgt, bedarf sie keiner Wiederholung.

(2) Mit der Anmeldung sind die bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, Prüfbescheidung und Dichtigkeitsnachweis beizufügen sowie der Zählerstand des Wasserzählers am Tage der Inbetriebnahme der Kleinkläranlage. Es ist die Bauart, das Fassungsvermögen sowie die Art der Abwasserbehandlung und -einleitung anzugeben.

(3) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z.B. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

## § 9

### Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die der Verband zur Erfüllung seiner Verpflichtung und Wahrnehmung seiner Rechte benötigt. Sie haben den Beauftragten des Verbandes ungehinderten Zutritt zum Grundstück zu gewähren, soweit dies erforderlich ist, um eine Überprüfung vorzunehmen, ob die Vorschriften dieser Satzung und gesetzliche Vorschriften Beachtung finden.

(2) Wenn Stoffe entgegen den Regelungen der Anlage 2 zu dieser Satzung, in die Kleinkläranlage gelangen, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Verband sofort zu benachrichtigen.

## § 10

### Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Kleinkläranlage und Zuwegung. In gleichem Umfange hat er den GWAZ von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Entsprechende Schäden sind vom Geschädigten nachzuweisen.

(2) Verursacht der Entsorgende Schäden auf dem Grundstück so ist er zur Dokumentation, wenn möglich gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer, verpflichtet. Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich beim GWAZ anzuzeigen.

(3) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

(4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren. Im Übrigen haftet der GWAZ im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## § 11

### Ordnungswidrigkeit

(1) Der Grundstückseigentümer hat den Bestand einer Kleinkläranlage auf seinem Grundstück dem Verband zur Kenntnis zu bringen. Ist die Information vor Inkrafttreten der Satzung erfolgt, bedarf sie keiner Wiederholung.

(2) Mit der Anmeldung sind die bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, Prüfbescheidung und Dichtigkeitsnachweis beizufügen sowie der Zählerstand des Wasserzählers am Tage der Inbetriebnahme der Kleinkläranlage. Es ist die Bauart, das Fassungsvermögen sowie die Art der Abwasserbehandlung und -einleitung anzugeben.

(3) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z.B. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

(1) die Kleinkläranlage auf seinem Grundstück nicht ordnungsgemäß herstellt oder erneuert oder ändert  
Ordnungsgeld ab 01.01.07 100 bis 1.000 Euro

(2) die Kleinkläranlage auf seinem Grundstück vor Abnahme in Betrieb nimmt  
Ordnungsgeld ab 01.01.07 50 bis 500 Euro

(3) nicht ungehinderten Zutritt zur Kleinkläranlage auf dem Grundstück gewährt  
Ordnungsgeld ab 01.01.07 50 bis 500 Euro

(5) Abwasser einleitet, das dem Einleitverbot unterliegt oder das nicht den Einleitbedingungen entspricht  
Ordnungsgeld ab 01.01.07 100 bis 5.000 Euro

(6) eine Kleinkläranlage ohne Anzeige errichtet

Ordnungsgeld ab 01.01.07 100 bis 1.000 Euro

## § 12 Inkrafttreten

- (7) eine bereits vorhandene Kleinkläranlage nicht schriftlich anzeigt

Ordnungsgeld ab 01.01.07 25 bis 50 Euro

Die Klärschlamm Entsorgungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (8) Die Entsorgung seiner Kleinkläranlage unzulässig durchführt oder keinen Nachweis darüber vorlegen kann

Ordnungsgeld ab 01.01.07 150 bis 1.500 Euro

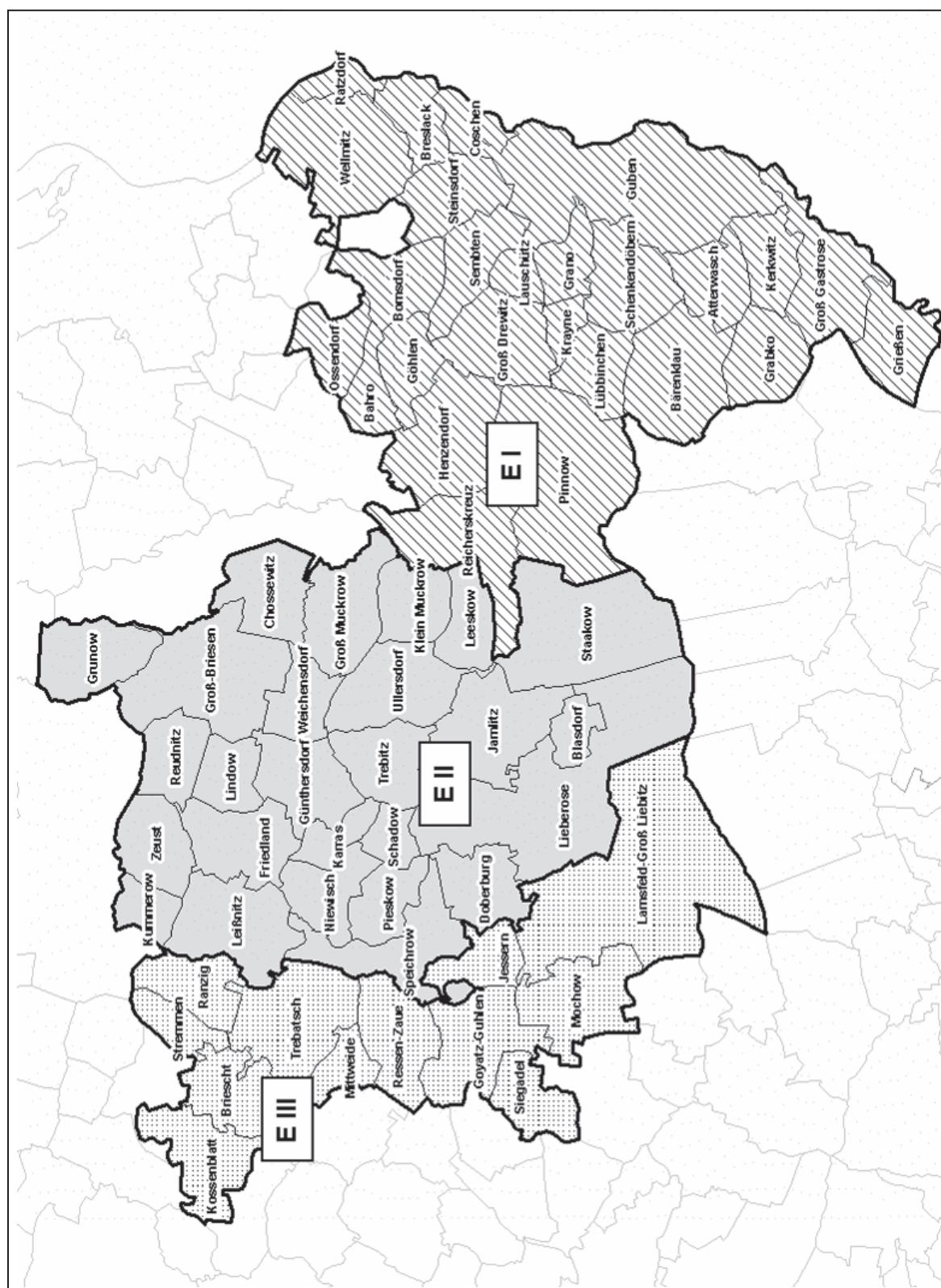
Guben, 07.09.2015

- (9) Die Anzeige der notwendigen Entleerungen seiner Kleinkläranlage nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt

Ordnungsgeld ab 01.01.07 25 bis 50 Euro

i. V. F. Mahro  
VerbandsvorsteherT. Hähle  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

### Anlage 1





## Anlage 2 zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des GWAZ

**Einleitbedingungen, Verbot des Einleitens**

- (1) Hinsichtlich des Verbotes oder der Einleitbeschränkungen gelten die Richtlinien des jeweils gültigen Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) und die jeweils zu beachtenden DIN-Normen, sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind. Weitere Anforderungen auf Grund anderer Gesetze bleiben unberührt.
- (2) Einem allgemeinen Einleitverbot unterliegen Stoffe, die
- die in der öffentlichen Entwässerungsanlage beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die öffentliche Entwässerungsanlage gefährden oder beschädigen,
  - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamm erschweren oder verhindern oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (3) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol und Öl
  2. infektiöse Stoffe, Medikamente
  3. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, sowie Lösungsmittel
  4. Abwässer oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
  5. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunsthharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe die erhärten
  6. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
  7. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
  8. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole;  
ausgenommen sind:
    - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind.
    - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 6 zugelassen hat;
- c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Brandenburgischen Wassergesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in zentrale Abwasserbehandlungsanlagen und ihre Überwachung in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit der Zweckverband keine Einwendungen erhebt.
9. Abwasser aus Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird.
- (4) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der jeweils gültigen Strahlenschutzverordnung entspricht.
- (5) Der Zweckverband kann auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften erforderlich ist.
- (6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 2 und 3 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat der Einleiter eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (7) Ist damit zu rechnen, dass die anfallenden Abwässer nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entsprechen, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Abs. 2 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 2 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.
- (10) Abwässer dürfen nur eingeleitet werden, wenn sie folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:
- |                       |                                |
|-----------------------|--------------------------------|
| 1. Allgemeine Werte:  |                                |
| a) Temperatur         | 35 °C                          |
| b) pH-Wert            | 6,5 bis 9,5                    |
| c) absetzbare Stoffe  | 10 ml nach 0,5 Std. Absetzzeit |
| abfiltrierbare Stoffe | 200 mg/l                       |
| CSB                   | 2000 mg/l                      |
| BSB <sub>5</sub>      | 500 mg/l                       |



2.	Verseifbare Öle und Fette		100 mg/l
3.	Kohlenwasserstoffe		
a)	direkt abscheidbar		DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten)
b)	Kohlenwasserstoffe, Gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18)		20 mg/l
4.	Organische Lösungsmittel halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisches gebundenes Halogen)		5 mg/l
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
a)	Arsen	(As)	0,05 mg/l
b)	Blei	(Pb)	0,30 mg/l
c)	Cadmium	(Cd)	0,10 mg/l
d)	Chrom ges.	(Cr)	0,30 mg/l
e)	Kupfer	(Cu)	0,50 mg/l
f)	Nickel	(Ni)	0,50 mg/l
g)	Quecksilber	(Hg)	0,01 mg/l
h)	Selen	(Se)	1,00 mg/l
i)	Zink	(Zn)	2,00 mg/l
j)	Cobalt	(Co)	0,10 mg/l
k)	Silber	(Ag)	2,00 mg/l
l)	Phosphor	(P)	6,50 mg/l
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)		
a)	Ammonium	(NH <sub>4</sub> )	50 mg/l
b)	Cyanid, leicht Freisetzbar	(CN)	0,1 mg/l
c)	Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
d)	Fluorid	(F)	60 mg/l
e)	Stickstoff gesamt	(N)	75 mg/l
f)	Sulfat	(SO <sub>4</sub> )	400 mg/l
g)	Sulfid	(S)	2 mg/l
h)	Chlorid	(Cl)	800 mg/l
i)	AOX		0,5 mg/l
7.	Organische Stoffe		
a)	Wasserdampfflüchtige Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)		75 mg/l
b)	Farbstoffe		nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
8.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat		nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.
9.	Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.		
10.	Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen		

sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen des Deutschen Institutes für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

- (11) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt werden.
- (12) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (13) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer

im Sinne der Absätze 2 bis 4 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden in der Abwasserbeseitigungsanlage zu reparieren, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen; weitere damit im Zusammenhang stehende finanzielle Aufwendungen gehen ebenfalls zu Lasten des Grundstückseigentümers.

---

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Klärschlammentsorgungssatzung des GWAZ, beschlossen am 07.09.2015 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 39/15, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.

Nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 08.09.2015

i. V. F. Mahro  
Verbandsvorsteher

---

## 7. Änderungssatzung

# der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007

### Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]),
- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]),
- der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08] S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]),
- der §§ 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg-WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - Bbg.AbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I/96, [Nr.03], S. 14) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr.18])
- der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417),

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 07.09.2015 mit Beschluss Nr. VV 40/15 die 7. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 25.01.2007 zur Klärschlamm Entsorgungssatzung beschlossen.

Die Satzung lautet nunmehr wie folgt:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines, Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenschildsetzung und Fälligkeit
- § 5 Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 6 Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)
- § 7 Kostenerstattung für Sonderleistungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

#### § 1

#### Allgemeines, Benutzungsgebühren

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband – nachfolgend Verband genannt – betreibt nach Maßgabe der Klärschlamm Entsorgungssatzung die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen in drei rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtungen und zwar

eine rechtlich selbständige Einrichtung in der Stadt Guben (mit Ausnahme des Industriegebiets Guben Süd) sowie den Ortsteilen Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf der Gemeinde Schenkendöbern, dem Ortsteil Grieben der Gemeinde Jänschwalde, in der Gemeinde Neißemünde und den Ortsteilen Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Ossendorf und Steinsdorf der Gemeinde Neuzelle (Anlage E I)

eine rechtlich selbständige Einrichtung im Ortsteil Staakow der Gemeinde Schenkendöbern, in der Gemeinde Jamlitz, im Ortsteil Speichrow der Gemeinde Schwielochsee, im Gemeindeteil Grunow der Gemeinde Grunow-Dammendorf sowie in den Städten Friedland und Lieberose (Anlage E II)

und eine rechtlich selbständige Einrichtung in der Gemeinde Schwielochsee ohne den Ortsteil Speichrow und den Ortsteilen Briescht, Kossenblatt, Mittweide, Ranzig, Stremmen und Trebatsch der Gemeinde Tauche (Anlage E III)

Die räumliche Abgrenzung der öffentlichen Einrichtungen ergibt sich aus der beigefügten Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit nachfolgende Rechte und Pflichten von Grundstückseigentümern in Bezug auf Kleinkläranlagen und Klärschlamm Entsorgung normiert sind, gelten diese hinsichtlich der Anlage, in deren Gebiet das Grundstück gelegen ist.

- (2) Für die Kosten der Entleerung der Kleinkläranlagen, den Transport, die Behandlung und Beseitigung des entnommenen Klärschlammes und die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtungen, erhebt der Verband nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren. Neben den Benutzungsgebühren werden Kostenerstattungen für Sonderleistungen geltend gemacht.
- (3) Die in dieser Satzung geregelten Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen enthalten insbesondere die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebs- und Verwaltungskosten, die für die Vor- und Unterhaltung sowie den Betrieb der öffentlichen Einrichtung, die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer, die Abrechnung der Gebühren sowie die Beseitigung der anfallenden Rückstände entstehen, einschließlich der Entgelte für Fremdleistungen sowie die an das Land und den Bund abzuführenden Abgaben und Steuern.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist eine Mengengebühr, eine Grundgebühr wird nicht erhoben.
- (5) Die nachfolgende Satzung gilt in Verbindung mit den Bestimmungen der Klärschlamm Entsorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 2

#### Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der Eigentümer des entsorgten Grund-

stücks. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (2) Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken kann an die Stelle der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten auch der Pächter oder Mieter treten. Die in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten sind in diesem Fall verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten als Gebührenschuldner des GWAZ zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Mengengebühr entsteht für Grundstücke, die das anfallende Abwasser in Kleinkläranlagen einleiten, nach jeder Entleerung.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen für den neuen Gebührenpflichtigen von dem Zeitpunkt an, ab dem die Rechtsänderung, die den Wechsel begründet, in Kraft tritt.
- (3) Die Gebührenpflicht endet, wenn auf dem Grundstück dauernd kein Abwasser mehr anfällt bzw. mit der Außerbetriebsetzung der Kleinkläranlage.

### § 4

#### Gebührenfestsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild für die Mengengebühr der Klärschlammabfuhr wird nach der Entleerung per Gebührenbescheid festgesetzt. Gleiches gilt für den Erstattungsanspruch im Havarie- und Notfall.
- (2) Die Gebührenschild und der Erstattungsanspruch sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides bzw. des Bescheides über den Kostenersatz fällig.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der GWAZ Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

### § 5

#### Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem GWAZ jede Auskunft zu

erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.

- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem GWAZ sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. durch Kaufvertrag, Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 dieser Satzung. Für die Gebühren bei einem Eigentümerwechsel haften Veräußerer und Erwerber gesamtschuldnerisch.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem GWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des GWAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

### § 6

#### Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)

- (1) Die Mengengebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen bemisst sich nach der in Kubikmetern bemessenen Menge, die der Kleinkläranlage entnommen wurde. Maßgeblich ist die an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs festgestellte Menge; Messschritt ist der (angefangene) halbe Kubikmeter. Der Gebührensatz der Mengengebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt

#### - für die rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung E I

ab 01.01.2007 bis 31.12.2011	20,09 Euro
ab 01.01.2012 bis 31.12.2012	4,38 Euro
ab 01.01.2013 bis 31.12.2013	7,55 Euro
ab 01.01.2014 bis 31.12.2014	13,88 Euro
ab 01.01.2015	11,08 Euro
je Kubikmeter	

#### - für die rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung E II

ab 01.01.2007 bis 31.12.2008	29,15 Euro
ab 01.01.2009 bis 31.12.2011	29,68 Euro
ab 01.01.2012 bis 31.12.2013	28,91 Euro
ab 01.01.2014 bis 31.12.2014	30,77 Euro
ab 01.01.2015	27,65 Euro
je Kubikmeter	

#### - für die rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung E III

ab 01.01.2007 bis 31.12.2008	29,15 Euro
ab 01.01.2009 bis 31.12.2009	30,16 Euro
ab 01.01.2010 bis 31.12.2011	29,95 Euro
ab 01.01.2012 bis 31.12.2013	17,58 Euro
ab 01.01.2014 bis 31.12.2014	24,65 Euro
ab 01.01.2015	15,69 Euro
je Kubikmeter.	

- (2) Der Gebührensatz gemäß Abs. 1 schließt für die rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung E I die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 30 m ein. Soweit die Verwendung



von Schlauchlängen über dieses Maß hinaus geboten ist, wird für jede weitere angefangene 3 m Schlauchlänge je Entleerung ein Zuschlag von 1,50 € erhoben.

### § 7

#### Kostenerstattung für Sonderleistungen

- (1) Für die Entsorgung im Havarie- und Notfall als Sonderleistung wird neben der Erhebung der Mengengebühr eine Kostenerstattung geltend gemacht. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage des Zeitaufwandes, der in (angefangenen) halben Stunden ermittelt wird, und der dafür dem GWAZ entstandenen Kosten von Fremdfirmen auf der Grundlage zugehöriger Fremdleistungsrechnungen.
- (2) Gebühren für Sonderleistungen der Verwaltung regelt die Verwaltungsgebührensatzung.

### § 8

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen seiner Verpflichtung aus § 5, Abs. 1 und 3 seinen Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommt,
- b. entgegen § 5, Abs. 2 einen Wechsel des Gebührenschuldners nicht unverzüglich anzeigt,
- c. einen Beauftragten des Verbandes entgegen seiner Pflicht aus § 5 Abs. 4 daran hindert, das Grundstück zu betreten oder die Bemessungsgrundlagen festzustellen.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 werden mit Geldbuße zwischen 25 und 2.500 € geahndet.

### § 9

#### Inkrafttreten

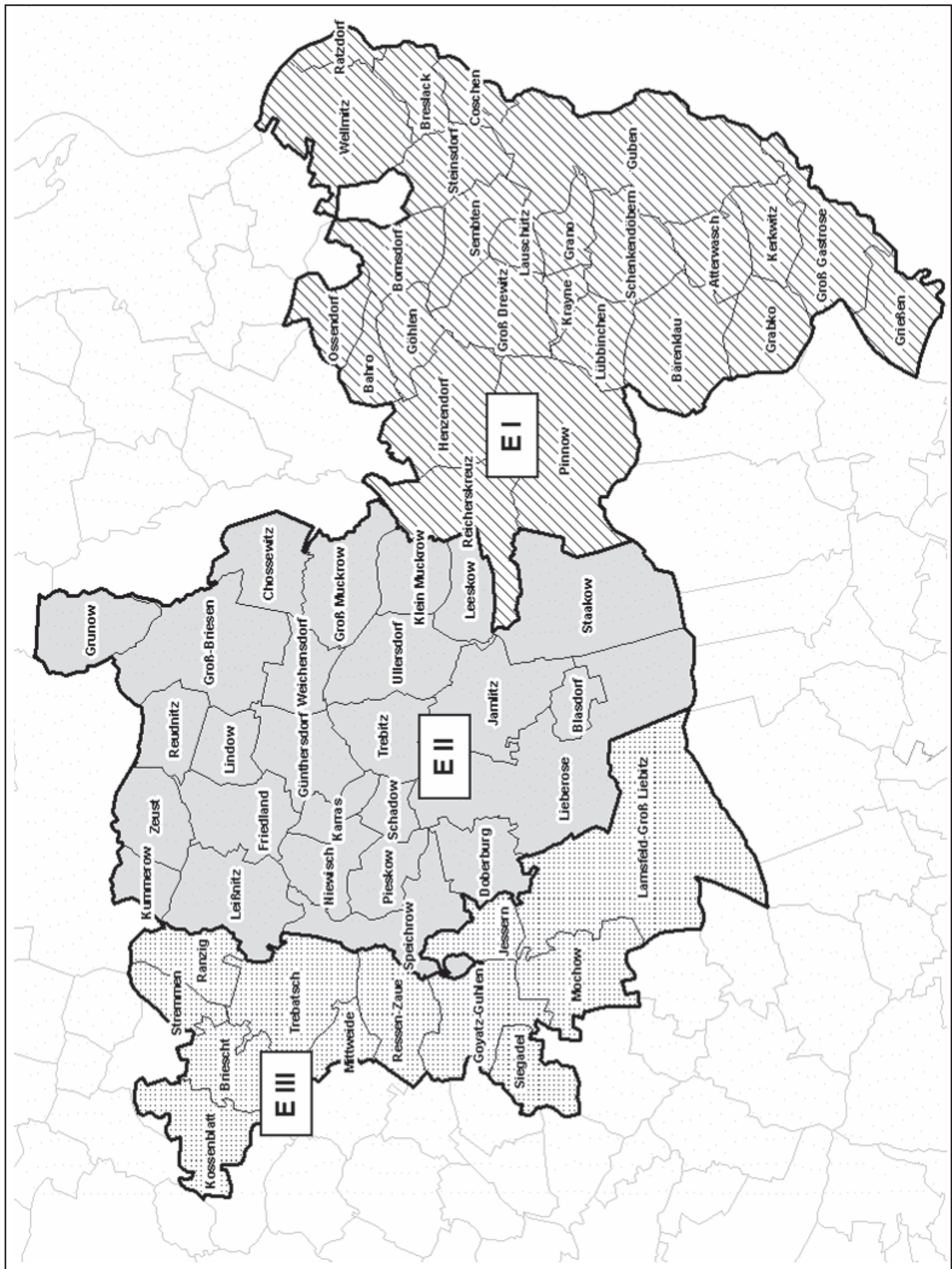
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Guben, 07.09.2015

i. V. F. Mahro  
Verbandsvorsteher

T. Hähle  
Vorsitzender der Versammlung

Anlage 1



## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 7. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007, beschlossen am 07.09.2015 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 40/15, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 08.09.2015

i. V. F. Mahro  
Verbandsvorsteher

---

## Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Vorstands des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 05.08.2015

### **Beschluss Nr. V 04 /15**

*Vergabevorschlag BV: Errichtung der Druckerhöhungsstation Sprucke mit 2 Trinkwasserbehältern am Standort Guben-Sprucke, Kopernikus-Schule, Beauftragung der Teilleistung: 3. Teilobjekt – Neuverlegung von Trinkwasserverbindungsleitungen WK IV – WK II und DE – WK II*

Der Vorstand beschließt, die Teilleistungen zur „Errichtung der Druckerhöhungsstation Sprucke mit 2 Trinkwasserbehältern am Standort Guben-Sprucke, Kopernikus-Schule“, 3. Teilobjekt – Neuverlegung von Trinkwasserverbindungsleitungen WK IV – WK II und DE – WK II an die Fa. MTS GmbH aus Demmin zu vergeben.

### **Beschluss Nr. V 05/15**

*Vergabevorschlag zur Ausschreibung eines Hochdrucksaug- und Spülfahrzeuges für das Entsorgungsgebiet E I*

Der Vorstand beschließt, die Lieferung des Hochdrucksaug- und Spülfahrzeuges an die Fa. Müller Umwelttechnik GmbH & Co. KG aus Schieder-Schwalenberg zu vergeben.

### **Beschluss Nr. V 06/15**

*Vergabevorschlag BV: Sanierung Mischwasserkanäle Blumenweg, Deulowitzer Straße und Sprucker Straße in Guben*

Der Vorstand beschließt, die Sanierung der Mischwasserkanäle Blumenweg, Deulowitzer Straße und Sprucker Straße in Guben an die Fa. ETS GmbH & Co. KG aus Cottbus zu vergeben

# Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 07.09.2015

## **Beschluss Nr. VV 33/15**

*Bestätigung der Wasserversorgungssatzung*

Die Verbandsversammlung beschließt,  
die Neufassung der Wasserversorgungssatzung in der dem  
Beschluss anliegenden Form.

## **Beschluss Nr. VV 34/15**

*Bestätigung der Anlage B zum Trinkwasser-Versorgungs-  
vertrag*

Die Verbandsversammlung beschließt,  
die Neufassung der Anlage B zum Trinkwasser-Versor-  
gungsvertrag in der dem Beschluss anliegenden Form.

## **Beschluss Nr. VV 35/15**

*Bestätigung der Entwässerungssatzung*

Die Verbandsversammlung beschließt,  
die Neufassung der Entwässerungssatzung in der dem Be-  
schluss anliegenden Form

## **Beschluss Nr. VV 36/15**

*Bestätigung der Abwassergebührensatzung zur Entwässe-  
rungssatzung*

Die Verbandsversammlung beschließt,  
die Neufassung der Abwassergebührensatzung zur Entwä-  
serungssatzung in der dem Beschluss anliegenden Form.

## **Beschluss Nr. VV 37/15**

*Bestätigung der 3. Änderungssatzung der Fäkaliensatzung  
vom 25.01.2007*

Die Verbandsversammlung beschließt,  
die Neufassung der 3. Änderungssatzung der Fäkaliensat-  
zung vom 25.01.2007 in der dem Beschluss anliegenden  
Form.

## **Beschluss Nr. VV 38/15**

*Bestätigung der Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung*

Die Verbandsversammlung beschließt,  
die Neufassung der Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung  
in der dem Beschluss anliegenden Form.

## **Beschluss Nr. VV 39/15**

*Bestätigung der Klärschlamm Entsorgungssatzung*

Die Verbandsversammlung beschließt,  
die Neufassung der Klärschlamm Entsorgungssatzung in der  
dem Beschluss anliegenden Form.

## **Beschluss Nr. VV 40/15**

*Bestätigung der 7. Änderungssatzung der Gebührensatzung  
zur Klärschlamm Entsorgungssatzung*

Die Verbandsversammlung beschließt,  
die Neufassung der 7. Änderungssatzung der Gebührensat-  
zung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung in der dem Be-  
schluss anliegenden Form.

## **Beschluss Nr. VV 41/15**

*Bestätigung der Verbandssatzung*

Die Verbandsversammlung beschließt,  
die Neufassung der Verbandssatzung in der dem Beschluss  
anliegenden Form.